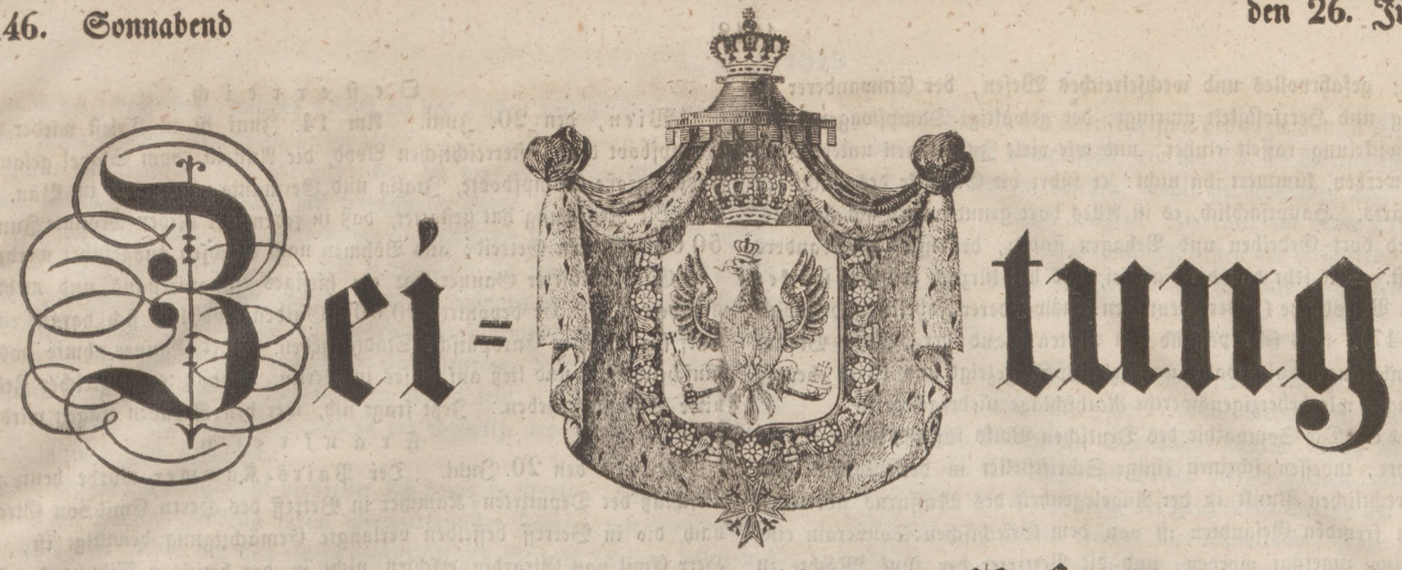
№ 146. Sonnabend den 26. Juni 1847.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof=Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 23. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Landrathe des Kreises Torgau, Grafen von Seydewitz, so wie dem Justizrath und Justiz=Kommissarius Klapper in Ratibor, den Rothen Adler=Orden vierter Klasse; desgl. dem Arbeitsmann Christian Friedrich Hesseyer zu Hönow, Regierungs=Bezirks Potsdam, dem Feldmesser Ernst Längner zu Tangermünde, Regierungs=Bezirks Magdeburg, und dem Tischlergesellen Christian Kockert zu Potsdam die Rettungs=Medaille am Bande; so wie dem Land= und Stadtgerichts=Direktor Carssow in Salzwedel zu seinem 50jährigen Amts=Jubiläum den Charakter als Geheimer Justiz=Rath zu verleihen.

Der Generalmajor und Commandeur der 11. Landwehr=Brigade, v. Willisen, ist nach Magdeburg abgereist.

Potsdam den 21. Juni. Gestern wurde wiederum, wie in den früheren Jahren, die Feier des Stiftungsfestes des Lehr=Infanterie=Bataillons begangen, wozu auch wieder eine Deputation der in Berlin stehenden Lehr=Eskadron zugezogen war. Um 11 Uhr fand beim Neuen Palais im Freien der Gottesdienst statt, der von dem Feldprobst Bollart abgehalten wurde. Demnächst erfolgte der Vorbeimarsch des Lehr=Bataillons, und nach der Parade, unter der Kolonade der Communs, die Speisung des Militairs. Ihre Königl. Majestäten, so wie Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen, die Prinzen des Königlichen Hauses, die gegenwärtig hier anwesenden höchsten Gäste Sr. Majestät, als: Ihre Königl. Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin von Mecklenburg=Schwerin, Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg=Schwerin, Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig, wohnten dieser Feierlichkeit bei, auch erschienen Allerhöchst= und Höchstdieselben während der Speisung der Truppen, wobei Se. Majestät der König auf das Wohl der Armee und Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen auf das Wohl des Königs Majestät ein Glas leerten. Mittags war bei Sr. Majestät dem Könige im Neuen Palais großes Galla=Diner und Abends Vorstellung im Theater des Neuen Palais, demnächst noch Souper. Zu diesem militairischen Feste hatten Se. Majestät auch die Mitglieder der Herren=Kurie des Vereinigten Landtages, wie auch, so weit es der Raum gestattete, aus allen Provinzen und Ständen der Drei=Stände=Kurie viele Abgeordnete einladen lassen. Vor dem Diner geruhten Ihre Majestät die Königin, Sich die Allerhöchstderselben noch nicht präsentirten Fremden vorstellen zu lassen, und zogen Sich dann nach Sanssouci zurück.

Berlin den 23. Juni. Der Polenprozeß ist abermals um einen Monat hinausgeschoben worden; demzufolge wird derselbe nicht im Juli, sondern erst im August beginnen. Wie man glaubt, dürften mehrere Ferienreisen Seitens angesehener Juristen, sowie die Herbeischaffung geeigneter Defensoren den abermaligen Aufschub bedingt haben. In einer Privatzusammenkunft wurden vor einigen Tagen von den Landständen über diesen Prozeß Berathungen gepflogen, in denen schließlich einstimmig der Beschluß gefaßt wurde, eine Petition für der angeschuldigten Polen Begnadigung einzureichen, soweit das Urtel auf „schuldig" lautet. — Viel Aufsehen macht jetzt hier das in der Judenangelegenheit so eben abgegebene Votum eines Berliner Deputirten. Derselbe, Kaufmann Schauß, hat nämlich mit unsern anderen beiden Abgeordneten (Möwes und Knoblauch) für die Emanzipation der Juden eine Petition eingereicht und dieselbe natürlich auch mit unterschrieben. Die Allg. Preuß. Ztg. bringt nun aber nichtsdestoweniger bei der Frage: sollen Juden zu allen Staatsämtern, die nicht das christliche Glaubensbekenntniß bedingen, zugelassen werden, das Votum des Hrn. Schauß mit 0. In gleicher Weise stimmte derselbe bei der Frage über die Zulassung der Juden zur Standschaft, und doch wäre diese letzte wichtige Frage gerade mit einer absoluten Majorität durchgegangen, wenn gedachter Deputirter sich nicht einer Inkonsequenz hätte zu Schulden kommen lassen. — Wenn ich in meinem letzten Schreiben erwähnte, daß die Ständekurie ihren Marschall mit einem Ehrenzeichen überraschen will, so wird letzteres nicht, wie dort hinzugefügt ist, in einem Marschallstabe, sondern in einem Album bestehen; das Mindeste, was ein Deputirter beigetragen, war 3 Thlr. — Am letzten Sonntag waren 56 Deputirte in Potsdam zur Königl. Tafel gezogen. Man will bemerkt haben, daß dieselben sämmtlich zu einer und derselben politischen Farbe gehörten. — Dem Hamb. Korr. wird aus Berlin geschrieben: „Der Abg. Frhr. v. Vincke hat in seiner am 14. d. gehaltenen kaustischen Rede auch die Juden der Feigheit beschuldigt. Wie man vernimmt, wollen ihm jetzt mehrere jüdische junge Männer eine Ausforderung zusenden, um ihn vom Gegentheil zu überführen."

Berlin den 24. Juni. Die Seehandlung hat den Preis des Roggens wieder heruntergesetzt, indem sie davon heute den Wispel für 94 Thaler an Konsumenten verkaufte. Auch die übrigen Getreide=Arten sind im Preise gesunken. Unsere Marktplätze sind jetzt mit den verschiedenartigsten Lebensmitteln reichlich versehen. — Seitens der Kommune werden wieder täglich circa 45 Wispel Kartoffeln, die Metze für $1\frac{1}{2}$ Sgr. an Unbemittelte verkauft.

Elberfeld. — (Elberf. Z.) Es verdient öffentlich gerügt und bekannt gemacht zu werden, daß in neuerer Zeit sich in Köln und Umgegend eine Association gebildet hat, welche allen greifbaren Vorrath an Korn, d. h. ein Quantum von 80,000 Maltern bereits aufkaufte, um die billiger gewordenen Getreidepreise wieder für die nächsten Wochen künstlich zu steigern. Diesen Blutsaugern sollte das Gouvernement — wenn es nicht Gesetze giebt, welche den Wucher bestrafen — dadurch entgegen treten, „daß es rasch seine Militairmagazine öffnete, um daraus zu mäßigen Preisen zu verkaufen." Bei den fast sicheren Aussichten auf eine gesegnete Ernte wäre diese Maßregel gewiß nicht gewagt. Wohl aber würde sie der leidenden Armuth, welche ihr Brod mit Thränen netzt, eine unendliche Wohlthat erzeigen und die allgemeine Billigung erfahren.

Köln. — Die Stadt Aachen bereitet ihrem Abgeordneten Hansemann große Empfangsfeierlichkeiten vor; unter Anderem war dem als tüchtiger Wagenbauer anerkannten Mengelberg zum Abholen des Herrn Hansemann ein Phaëton in Auftrag gegeben worden, welcher durch Eleganz und Schönheit allgemeine Bewunderung erregt.

Aus dem Wied'schen vom 15. Juni schreibt der Rhein. Beobachter: „Wir haben wiederum zwei beklagenswerthe Opfer der mittelalterlichen Forst=Gesetze unseres Nachbarstaates zu beklagen. Ein Nassauischer Förster hat zwei diesseitige Unterthanen geschossen, einen wahrscheinlich tödtlich.

Ausland.

Deutschland.

Aus Thüringen, den 19. Juni. In Nr. 161 der D. A. Zeitung empfiehlt der † =Korrespondent aus Norddeutschland die Auswanderung nach Kanada und wird von Siebenbürgen aus förmlich zur Einwanderung in das dortige Sachsenland eingeladen. In Nr. 162 winkt ein Bremischer Korresspondent nach Südaustralien. Vor nicht zu langer Zeit war eine Griechische Kolonisation im Vorschlag; Ungarn, Serbien sind es auch wiederholt gewesen; auch für Südamerika sind einige Versuche gemacht worden. Der große Zug der Auswanderung geht aber immer noch nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wir lesen von Zeit zu Zeit die großen Zahlen der Auswanderer, wir hören wenig oder nichts von ihrem Schicksal, und was wir hören, läßt für die allergrößte Zahl nicht viel Günstiges hoffen. Gewiß, daß in den Vereinigten Staaten sich Vieles vereinigt, was dorthin anlocken kann, und gewiß, daß dort vor Allem die Möglichkeit winkt, wenn nicht sich, doch seinen Erben ein im Vergleich zu hiesigen Aussichten sehr bedeutendes materielles Glück mit verhältnißmäßiger Sicherheit zu gründen. Gewiß aber auch, daß sich eben dort viele Verhältnisse finden, welche für die Allerwenigsten diese Möglichkeit zu einer Wirklichkeit werden lassen. Es

ist ein stürmisches, gefahrvolles und wechselreiches Wesen, der Einwanderer ist überall von Betrug und Herzlosigkeit umringt, der gewaltige Dampfwagen dieser riesenmäßigen Entwickelung rasselt einher, und wie viele Individuen unter seinen Rädern zermalmt werden, kümmert ihn nicht: er führt die Geschicke des mächtigen Volksganzen vorwärts. Hauptsächlich, es ist Alles dort grundanders als bei uns, und Niemand wird dort Gedeihen und Behagen finden, der nicht grundanders wird, als er hier ist. Wie sehr das der Fall sei, das hat kürzlich erst Gerstäcker in einem trefflichen Volksbuche („Der Deutschen Auswanderer Fahrten und Schicksale“, Leipzig 1847), was sehr passend den vierten Band der „Volks-Bibliothek“ bildet, so unbefangen als wahr und lebensvoll gezeigt und darin eben so viel ernste Warnungen wie beherzigenswerthe Rathschläge niedergelegt.

Von der Elbe. Die Sympathie des Deutschen Volks für Griechenland macht ihm alle Ehre, indessen scheinen einige Schriftsteller in der Wärme ihrer Gefühle den völkerrechtlichen Punkt in der Angelegenheit des Mussurus übersehen zu haben. Einem fremden Gesandten ist von dem Griechischen Souverain eine öffentliche Beleidigung zugefügt worden, und die Vertreter der fünf Mächte zu Konstantinopel haben einmächtig entschieden, daß Hr. Kolettis, als der verantwortliche Minister des Souverains, der zu einem so ungewöhnlichen Verfahren gegriffen, den Vorgang bei dem Gesandten entschuldigen müsse. Nichts kann klarer sein, als daß die Pforte das Recht hatte, diese Genugthuung zu verlangen. Nun hat man freilich gesagt, Gründe der Politik hätten Rußland und England, besonders das Letztere, bestimmen sollen, für Griechenland in dem Streite Partei zu nehmen, damit die Würde des Griechischen Staats nicht herabgesetzt werde. Indessen hat ein solches Raisonnement in völkerrechtlichen Fragen seine gefährliche Seite. Wir meinen im Gegentheil, jeder völkerrechtliche Streit sollte nach seiner wahren Sachlage entschieden werden, und es sei im eignen Interesse Griechenlands, daß man es lehre, die Gebräuche gebildeter Nationen zu achten. Wo ein Unrecht begangen worden, da setzt es keine Würde herab, wenn dem beleidigten Theil eine passende Genugthuung gewährt wird.

Stuttgart, den 19. Juni. Heute fand hier die öffentliche Haupt-Versammlung des Würtembergischen Vereins der Gustav-Adolphs-Stiftung statt. Sämmtliche Stimmberechtigten, bestehend aus dem Vereinsausschusse und den Abgeordneten aller Zweigvereine des Landes, in welchen alle innerhalb unserer Kirche sich geltend machenden Hauptrichtungen vertreten waren, faßten mit vollkommener Einstimmigkeit folgenden Beschluß: „Die Würtembergischen Abgeordneten zur Central-Versammlung in Darmstadt dahin zu instruiren, daß sie 1) gegen die Verwerfung des Berliner Beschlusses über Rupp, 2) gegen eine den Boden des bestehenden Bekenntnisses verlassende Aenderung oder Erläuterung des §. 1. der Frankfurter Statuten wirken, dagegen darauf dringen: zu 1), daß in der Rupp'schen Frage zur Tagesordnug übergegangen werde; zu 2), einen deutlichen Ausdruck der Uebereinstimmung der §§. 1. und 2. der Frankfurter Statuten zu Wahrung des kirchlichen Charakters des Vereins zu veranlassen. Sollte die Mehrheit der Darmstädter Versammlung zu 1) die Aufnahme Rupp's oder eine Ehrenerklärung für denselben beschließen, und zu 2) eine kirchliche Aenderung oder Erläuterung von §. 2. annehmen, so sollen die Würtembergischen Abgeordneten eine nachdrückliche Verwahrung dagegen einlegen, mit dem Vorbehalt der weitern Erwägung durch den Würtembergischen Hauptverein, ob er unter solchen Umständen länger in Verbindung mit dem Gesammtverein bleiben würde.

Eine von Paul Pfizer abgefaßte Beistimmungs-Adresse an die Preußischen Stände, die gegenwärtig hier im Umlaufe ist, findet zahlreiche Unterschriften von Männern aller politischen Richtungen.

Der zum Bischof von Rottenburg erwählte Kirchenrath Decan Lipp in Ehingen hat sich wegen der Annahme der Wahl eine Bedenkzeit ausgebeten. Wie es scheint, sollen noch Unterhandlungen mit der Regierung stattfinden.

In Tübingen ist eine im Sinne des Schutzzoll-Systems gefaßte Eingabe auf Beschleunigung einer Zollconferenz entworfen und mit gegen 500 Unterschriften versehen worden, welche im Schwäbischen Merkur zu lesen ist.

Darmstadt, den 19. Juni. Heute morgen um 10 Uhr ist der Großfürst Thronfolger Kaiserl. Hoheit auf einige Tage zum Besuche des Königl. Würtembergischen Hofes mit der Eisenbahn nach Stuttgart abgereist. Der Herzog von Nassau war gestern hier zum Besuch.

München, den 19. Juni. Aus guter Quelle weiß man, daß Se. Maj. der König wirklich bereits die Begnadigung des letzten politischen Gefangenen, Dr. Eisenmann, unterzeichnet hat. — Das Sonett Sr. Maj. des Königs von Bayern macht hier großes Aufsehen. Ein Privatmann hat davon 1000 Exemplare zur Vertheilung drucken lassen. — Man nimmt allgemein an, daß das Missionswesen der Redemptoristen durch die jetzt ergriffenen Maßregeln den Todesstoß erhalten hat.

Frankfurt a. M. den 19. Juni. Mittheilungen aus Wiesbaden zufolge, steht Se. Hoheit der Herzog in Begriff, sich nach dem Haag zu begeben, um dem Königl. Niederländischen Hofe einen Besuch abzustatten. Der Prinz Peter von Oldenburg begiebt sich mit seiner durchlauchtigen Familie, wie man vernimmt, nach England.

Die Bundes-Versammlung soll, wie man erfährt, namentlich jetzt den ungesetzlichen politischen Vereinen ihr Augenmerk zuwenden, und wie nöthig dieses sei, glaubt man aus den in jüngster Zeit stattgehabten Demonstrationen abnehmen zu können. Die Schwierigkeit, zur Unschädlichmachung derartiger Vereine gemeinsame übereinstimmende Maßregeln zu ergreifen, wird nicht verkannt, doch werden sie nicht ausbleiben können.

Oesterreich.

Wien, den 20. Juni. Am 14. Juni ist in Triest wieder ein großes Dampfboot des Oesterreichischen Lloyd, die Austria, vom Stapel gelaufen. Zwei andere große Dampfboote, Italia und Germania, sind noch im Bau.

Die Regierung hat gestattet, daß in jedem der beiden Monate Juni und Juli 50,000 Metzen Getreide aus Böhmen nach Sachsen ausgeführt werden dürfen.

Ein raffinirter Gauner hat ein hiesiges Banquierhaus und mehrere andere arg betrogen. Er deponirte 20,000 Gulden und ließ sich darauf einen Kreditbrief für mehrere Europäische Städte geben. Der Gauner ahmte das Schreiben täuschend nach und ließ auf dieses in Berlin, London rc. zu gleicher Zeit die deponirte Summe erheben. Jetzt fragt sich, wer den Schaden tragen wird?

Frankreich.

Paris den 20. Juni. Der Pairs-Kammer wurde heute der gestrige Beschluß der Deputirten-Kammer in Betreff des Herrn Emil von Girardin, wonach die in Betreff desselben verlangte Ermächtigung bewilligt ist, mitgetheilt. Herr Emil von Girardin erschien nicht in der heutigen Sitzung der Deputirten-Kammer. Selbst solche Redner, die in der Deputirten-Kammer gegen den Antrag der Pairs-Kammer gesprochen haben, wie Odilon Barrot und Herr von Laroche-Jacquelin, konnten, indem sie Herrn von Garardin vor die gewöhnlichen Gerichte, das ist vor die Assisen, gestellt wissen wollten, so daß aus der ganzen Sache ein einfacher Preßprozeß geworden wäre, nicht umhin, einzugestehen, daß die Art, wie Herr von Girardin seine Vertheidigung geführt, nichts weniger als geeignet sei, die von ihm in dem bekannten Artikel der Presse erhobenen Anklagen gegen das Ministerium zu begründen. Und in der That aus dem, was er gestern von der Tribüne aus gesprochen und gelesen, aus den sogenannten Aufklärungen, die er gegeben, um nachzuweisen, daß er wirklich berechtigt gewesen, solche schwere Vorwürfe gegen das Ministerium zu schleudern, lassen sich zwar manche Muthmaßungen schöpfen, sicherlich aber sind darin keine Beweise für seine Behauptungen gegeben worden. Die ganze Haltung des Herrn von Girardin war gezwungen und voll Verlegenheit, während man nach der Sprache, die er bisher in seinem Blatt geführt hatte, vollkommene Sicherheit seiner selbst erwartet hatte. Auf den Schlag, den ihm Herr Guizot zuletzt versetzte durch öffentliche Vorlesung eines im Jahre 1838 geschriebenen Briefes des Geschäftsführers der Presse, wodurch dieser versprochen hatte, seine Opposition in diesem Blatte solle aufhören, wenn das damalige Ministerium seinem Vater, dem General-Lieutenant Grafen Alexander von Girardin, die Pairswürde verliehe, konnte Herr von Girardin nichts mehr erwiedern, und leichenblaß war er auf seinem Sitze gleichsam angenagelt. Wenn er keine andere Dokumente nun mehr vorzubringen hat, so ist seine Sache unrettbar verloren, und das schlimme, aber sehr bestimmte Dilemma, das Herr Billault, sein Fürsprecher, gestern aufgestellt hat, daß entweder ein strafbares Ministerium oder ein der Verleumdung schuldiger Deputirter vorhanden sei, kehrt sich vollkommen gegen ihn. Nur Wenige glauben noch, daß er sich aus der Falle zu ziehen vermögen werde, die er Anderen legen wollte, und in der er sich am Ende selbst gefangen hat. Der Lärm, die Aufregung, die Verwirrung hatten gestern in der Kammer einen außerordentlichen Grad erreicht. Die gestrige Sitzung muß Herrn von Girardin belehrt haben, daß er nicht in dem Grade die Dinge zu beherrschen vermag, als er anfangs zu können glaubte. Anfangs verweigerte er selbst einfache Andeutungen der Beweise, die man von ihm erwartete Aber durch die nachdrücklichen Aufforderungen der Versammlung in die Enge getrieben, versprach er endlich vollständigere Aufklärungen, wenn die Kammer nach Art. 33 der Geschäftsordnung unmittelbar sich in ein geheimes Comité umwandeln wolle. Dieses Verlangen seinerseits machte Viele stutzen und gab zu nicht sehr für ihn günstigen Deutungen Anlaß, und der schlimme Eindruck kehrte sich noch mehr gegen ihn, als der Minister des Innern, Graf Duchatel, darauf bestand, daß die Beweise, welche er angeblich vorlegen könne, in öffentlicher Sitzung vorgebracht würden. In dieser gab nun derselbe die nichts weniger als zureichenden Erklärungen, und am Ende erfolgte mit großer Majorität der Beschluß, das Kommissionsgutachten anzunehmen, d. i. ihn vor die Pairs-Kammer zu stellen. Immerhin bleibt die Sache ein trauriger Beitrag zu den vielen Skandalen, die wir in der jüngsten Zeit hier erlebt haben.

Das Central-Comité der Oppositions-Wähler des Seine-Departements hat eine Petition an die Deputirten-Kammer angenommen, worin es auf eine Reform des Wahlgesetzes vom 19. April 1831 anträgt.

Ein Schreiben aus Oran vom 4. d. meldet, daß Abd el Kader's Emissare unter den Arabern das Gerücht verbreiteten, er stehe im Begriff, Frieden mit Frankreich zu schließen, und die Französische Regierung werde ihm ein wichtiges Kommando verleihen.

Die Erzbischöfe von Bourges und Cambrai sind am 11. d. vom Papst zu Kardinälen ernannt worden.

Die Verlängerung der freien Einfuhr des Getreides ist in der Deputirten-Kammer einstimmig genehmigt worden.

Nachdem eine Anzahl Kriegsschiffe zur Verstärkung der Französischen Schiffsstation an den Küsten von Portugal abgesendet worden ist, wird dieselbe nun aus den folgenden Kriegsschiffen bestehen: aus einem oder zwei Linienschiffen, welche von der jetzt unter dem Befehle des Prinzen Joinville im Mittelländischen Meere kreuzenden Flotte dahin abgeschickt werden, den Fregatten „Armide“ und „Iphigenie“, der Korvette „Bayonnaise“, der Brigg „La Cygne“, der Dampf-Korvette „Solon“ und dem Dampfschiffe „Anakreon“. Es heißt, die ganze Seemacht der drei intervenirenden Mächte werde unter dem Oberbefehl des Englischen Admirals

Napier stehen, desselben, welcher 1840 an den Küsten von Syrien eine Schiffsdivision unter Admiral Stopford befehligte.

Heute verbreitet sich das Gerücht, daß die drei Nordischen Mächte sich entschieden hätten, in der Schweiz mit bewaffneter Hand zu interveniren. Frankreich soll sich zwar mit der Intervention einverstanden erklären, jedoch einer bewaffneten sich entgegenstellen. — Der Courrier de Lyon enthält eine Mittheilung aus Lausanne, welche von der Lage der Schweiz in diesem Augenblick ein trübes Bild entwirft. Ueberall soll der radikale Paroxismus auf dem höchsten Punkt stehen, die Kantone mit politischen Abentheurern, Deutschen, Italienischen, Polnischen und Französischen Vagabunden erfüllt sein. Diese Avantgarde des jungen Europas, sagt das Blatt, will in der Schweiz, wo der allgemeine soziale Kampf beginnen wird debutiren.

Eine unglaubliche Nachricht verbreitet sich heute in Paris. Man sagt nämlich, daß die Königin Isabella ihrem Premierminister Pacheco mit Bestimmtheit erklärt habe, sie werde sich von ihrem gegenwärtigen Gemahl scheiden lassen und den General Serrano heirathen. Hr. Pacheco soll darauf erklärt haben, daß er und seine Kollegen lieber ihre Entlassung begehren, als zu einem solchen Schritt ihre Zustimmung geben würden. — Die Königin Christina ist seit ihrer Rückkehr aus Italien sehr verstimmt. — Der Spanische Staatsrath hat das Vollmachtsbreve des Päpstlichen Legaten anerkannt, so daß nun den Verhandlungen nichts mehr entgegenstehen wird.

Spanien.

Madrid, den 13. Juni. Salamanca, der Finanzminister, soll den Verkauf der von Don Carlos und dem Orden St. Johannes von Jerusalem herrührenden, vom Staat eingezogenen Güter beschlossen haben und zwar würden die diesen Verkauf betreffenden Gesetze als Königliche Decrete veröffentlicht werden. — Der Faro will wissen, die Königin habe den Besuch von La Granja vorläufig noch ausgesetzt. — Durch die Abschaffung einiger Hofbeamtenstellen werden jährlich 390,000 Realen (circa 30,000 Thlr.) erspart. — Die Journale der Hauptstadt sind über die „Palastfrage“ noch immer nicht im Reinen; das Kapitel, welches eben vorzugsweise abgehandelt wird, ist, ob die Königin den Don Francisco gern oder widerstrebend, freiwillig oder gezwungen, geheirathet habe und es herrscht große Meinungsverschiedenheit in Betreff der Lösung dieser Frage.

Madrid, den 14. Juni. Unsere Nachrichten aus Lissabon sind vom 8ten. Sobald die Junta von Porto erfahren hatte, daß der General Das Antas mit seinen Truppen von dem Englischen Geschwader gefangen nach Lissabon geführt wurde, schloß sie mit dem Marschall Saldanha einen Waffenstillstand ab, kraft dessen die Feindseligkeiten bis zum 10. eingestellt werden sollten. Dann erklärte die Junta, daß sie sich der Königin unter den früheren von dem Obersten Wylde ihr vorgelegten Bedingungen zu unterwerfen bereit wäre und den Marquis von Loulé nach Lissabon absenden würde, um der Königin dies anzuzeigen. Sa da Bandeira schloß sich diesen Erklärungen an, und obwohl die Königin anfangs sich zu keinen Zugeständnissen verstehen wollte, so gelang es doch dem Englischen Gesandten, am 8. ihre Genehmigung des von der Junta gemachten Antrages auszuwirken. Der Englische Gesandte betrachtet demnach den Bürgerkrieg als beendigt und ersuchte den Span. Gesandten, seine Regierung aufzufordern, keine Truppen in Portugal einrücken zu lassen, da die Königin keines Beistandes mehr bedürfe.

Unterdessen ist die erste Division der sogenannten Spanischen Hülfsarmee am 10. von Zamora abmarschirt, um am 11. die Portugiesische Grenze zu überschreiten und Braganza zu besetzen, wohin an demselben Tage der General Concha sein Hauptquartier verlegen wollte. In einer an seine Truppen gerichteten Proklamation sagte er: „Seid großmüthig gegen die Besiegten, und der Sieg, dessen wir Alle gewiß sind, möge stets unter dem Ausrufe: „Es lebe die Königin!“ erlangt werden.“

Vermischte Nachrichten.

Breslau, den 22. Juni. Dem Vernehmen nach sind die Beamten der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits davon unterrichtet, daß nächsten Sonnabend ein Extrazug von Berlin hierher fahren wird, der uns einen hohen Gast zur Feier der Enthüllung der Friedrichs-Statue am Sonntage zuführen soll. — Auf städtische Kosten werden vier Kandelaber, jeder zu hundert Gasflammen angefertigt, von denen zwei zu den Seiten der Friedrichs-Statue, einer neben die Blücher-Statue, und einer auf den Exercierplatz zu stehen kommt. — Auf den Sonnabend soll, wie wir hören, großer Zapfenstreich sein.

Breslau, 23. Juni. Der heutige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 20 Fuß 6 Zoll und am Unter-Pegel 11 Fuß 8 Zoll, mithin ist das Wasser seit gestern am ersteren nur um 2 Zoll und am letzteren um 7 Zoll wieder gefallen.

Liegnitz, den 21. Juni. Nach einem gestern den ganzen Tag und die heutige Nacht anhaltenden Regen ist hier die Katzbach bedeutend im Aufschwellen. Traurige Nachrichten von Wassersgefahr aus der nahen Odergegend trafen hier ein; einige Dämme sind namentlich bei Maltsch durchbrochen worden; bei einem solchen Dammbruch bei Schlaupe, Neumarkschen Kreises, sind 20 (?) auf einer Wiese mit Heumachen beschäftigte Menschen von den Fluten ereilt worden und ertrunken. (Liegn. St.-Bl.)

Köln. — In Düsseldorf wurde am 17. ein Arzt, nachdem er fünf Monate im Vorarrest zugebracht, freigesprochen, da seine Anklägerin, welche ihn eines gewissen Verbrechens beschuldigte, selbst im schlechten Ruf steht, und also nicht für kompetent erachtet wurde. Seine Ortsangehörigen hatten sich versammelt, um ihn mit großem Jubel zu empfangen, während die Anklägerin nur unter dem Schutz von vier Gendarmen aus der Stadt gelangen konnte. Am Sonntag vorher war für den Angeklagten, ohne seinen Namen zu bezeichnen, ein großes Hochamt abgehalten worden.

Frankfurt. — Vor Kurzem wurde hier ein 73jähriger Bräutigam mit einer 66jährigen Braut getraut. Beide waren nie verheirathet, seit 40 Jahren Brautleute, hatten aber wegen unbesiegbarer Hindernisse die obrigkeitliche Bestätigung nicht erhalten können. — Hr. v. Rothschild läßt noch immer seine Brodmarken zum Besten der Armen anstheilen. — Mlle. Rachel erhält hier für jede Vorstellung 1000 Frs. (etwas über 260 Thlr.)

Konstantinopel den 9. Juni. Seit Abgang der letzten Post hat sich in der Hauptstadt nichts bemerkenswerthes zugetragen, es wäre denn die gestern erfolgte Ankunft des berühmten Clavier-Virtuosen Franz Liszt, welcher wenige Stunden darauf zu Sr. Majestät dem Sultan berufen wurde und vor demselben einige ausgewählte Tonstücke vorzutragen die Ehre hatte.

Eingetretener Hindernisse wegen findet heute kein Vortrag statt, wovon die geehrten Herren Mitglieder in Kenntniß gesetzt werden.

Posen, den 26. Juni 1847.

Das Comité des israel. Handlungs-Diener-Instituts.

Die **Nickel-** und **Neusilberwaaren**-Fabrik von

J. Henniger & Comp. in Berlin,

Niederlage in **Posen** bei **A. Klug,**
Breslauerstraße No. 3.,

empfiehlt ihr Lager vom feinsten Neusilber gearbeiteter Waaren, bestehend in Kirchengeräthen, Wagen-Geschirr-Beschlägen und Laternen, Kaffeetabletts, Tafelleuchtern, Lichtscheeren und Untersätzen; ferner Gemüse-, Terrinen-, Eß- und Theelöffel, Tisch-, Dessertmesser und Gabeln, alle Arten Sporen, Steigbügel und Kandaren; auch sind Livreeknöpfe, vom besten Neusilber massiv gearbeitet, stets vorräthig und werden Bestellungen auf dazu geliefertem Stempel aufs schnellste ausgeführt.

Lütticher und Suhler Jagdgewehre, Pistolen und Terzerole, so wie Engl. Satteldecken empfiehlt billigst

Alexander & Swarsenski.

Meyer Falk's

Mode-Waaren-Lager,

Wilhelmsstraße No. 8.

ist durch direkt gemachte Einkäufe wieder aufs reichhaltigste assortirt und offerirt die jüngsten **Pariser Modells** von **Mantillen** und **Visiten** für die jetzige Saison in der größten Auswahl.

---

300 Stück junge feine Mutterschaafe, deren Wolle jetzt in Posen zu 72 Rthlr. pro Centner verkauft worden, sollen Behufs Beschaffung einer hochfeinen Schäferei auf dem Dominio Weidenvorwerk bei Bentschen sofort verkauft werden.

Königl. Preußisches und Königl. Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheim-Mittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Die Wirksamkeit desselben kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden. Die Krucke nebst Gebrauchsanweisung ist stets zu **25** sgr., **20** sgr. und **15** sgr. bei dem Kaufmann Eduard Vogt am Wilhelmsplatz Nr. **15**. in Posen zu haben.

In meinem Hause, Gerberstraße 43., ist der Laden, in welchem sieben Jahre eine Material- und Getränke-Handlung betrieben worden, nebst der dazu gehörigen Wohnung, vom 1sten Oktober c. ab zu vermiethen. Dr. Neustadt.

Judenstraße No. 27/343. sind sofort zwei Keller, mit Eingang von der Straße, zu **Niederlagen** zu vermiethen.

Das in der hiesigen großen Gerberstraße unter der No. 414/6. belegene Grundstück, von 67 Fuß Front, 108 Fuß Tiefe, mit einem neuen Fundamente versehen, ist unter soliden Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen; auch sind darin sogleich oder auch von Michaeli ab Wohnungen zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer Peter Gieso, Halbdorf-Straße No. 126. zu erfragen.

Im Hause **Markt- und Wronkerstraßen-Ecke No. 91.** ist im ersten Stock von Michaeli c. ab eine Wohnung von 5 Piecen nebst Küche ꝛc. zu vermiethen.

Gerber- und Büttelstraßen-Ecke No. 12. ist eine Stube in der Bel-Etage nach vorne heraus vom 1sten Juli d. J. ab zu vermiethen.

Am Kämmereiplatze No. 293. ist in der Bel-Etage eine Wohnung, bestehend in 3 Stuben nebst Küche und Zubehör von Michaeli c. zu vermiethen.

Hartwig Kantorowicz.

D. Mönnich, pr. Zahnarzt, Schloßstr. No. 2.

In der Bäckerstraße No. 14. neben Odeum sind Wohnungen zu 3 und 2 Stuben nebst Küche und Gelaß, auch Garten, vom 1sten Oktober ab beziehbar, zu vermiethen. Näheres hierüber ertheilt der Tauhert auf dem Hofe links, am vollkommensten jedoch der Eigenthümer Tabulski selbst in der Breslauerstraße No. 11. im Laden, welcher auch auf gütiges Anfragen die Ansicht derselben erleichtern kann

---

Das Grundstück auf dem Graben hiesiger Stadt sub No. 40./41., unmittelbar an der Brücke belegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich daselbst beim Eigenthümer zu melden.

Posen, im Juni 1847.

Graben No. 8. ist zu Michaeli eine Wohnung, bestehend in 5 Zimmern nebst Zubehör, einem Gärtchen, mit oder auch ohne Stallung, zu vermiethen.

Allerbeste fette neue Heringe à $1\frac{2}{3}$ Rthlr. per Schock, Tonnenweise billiger;
gr. Mess. Apfelsinen und saftr. Citronen empfiehlt billigst

J. Ephraim,
Wasserstraße **No. 2.**

Aechten Limb. Käse, fette kl. und große Sahn-, und besten ächten Schweizer-Käse empfiehlt

J. Ephraim,
Wasserstraße **No. 2.**

Limburger Sahnkäse כשר empfiehlt zu billigem Preise der Restaurateur L. Cassel, No. 16. der neuen Brodhalle gegenüber.

Neue fette Matjes-Heringe à 1 Sgr. pro Stück bei Isidor Appel jun.

Markt No. 66.

ist wieder eine Sendung frisch geräucherter, so wie marinirter Weser- und Pommerscher Lachs, auch Schäl-Obst angekommen.

Sonntag den 27sten Juni c. bei günstiger Witterung Garten-Konzert und Tanz. Bei ungünstiger Witterung nur Tanz. Das Konzert beginnt um 5 Uhr Nachmittags, der Tanz um 8 Uhr Abends.

Die Direktion des geselligen Vereins im Logenhause.

Sonnabend den 26sten Juni großes Konzert im ehemaligen Kubickischen Garten. Entrée für Herren (mit Einschluß von zwei Damen) $2\frac{1}{2}$ Sgr. Anfang $6\frac{1}{2}$ Uhr. Ergebenste Einladung F. Zander.

Odeum.

Sonnabend den 26sten und Sonntag den 27sten d. M.:

Großes Gung'lsches Konzert.

Zum Erstenmale:

1813. 1814. 1815.

Großes Potpourri. Den ehrenwerthen Veteranen aus dem Freiheitskriege gewidmet von Neumann. Anfang 6 Uhr. Entrée à $2\frac{1}{2}$ Sgr. Kinder 1 Sgr.

Bornhagen.

Schilling.

Sonnabend den 26sten Juni:

Konzert.

Entrée à Person $2\frac{1}{2}$ Sgr. Anfang $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.

R. Lau.



Höchst interessant!

Unterzeichneter hat die Ehre, einem geehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß er mit einer Anzahl höchst sehenswerther Natur-Seltenheiten hier angekommen ist und diese Gegenstände zu zeigen die Ehre haben wird.

Ein Elephant, welcher von einer Kuh geboren worden ist.

Ein lebendiger spanischer Hammel mit 6 Beinen und doppeltem Organ.

Ein abgerichteter türkischer Schafbock, 4 Jahr alt.

Ein astrachanischer Schafbock, bedeckt halb mit Wolle und halb mit Haaren und mit 4 Hörnern.

Ein Kalb mit einem Löwenkopf nebst Dromedar.

Ein Orang-Utang, 2 Jahr alt, und mehrere andere merkwürdige Thiere.

Der Schauplatz ist auf dem Kanonenplatz und von früh 8 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet.

Eintrittspreis: Erster Rang 5 sgr., zweiter Rang 2 sgr. 6 pf. **H. Bernhardt.**

Lieber Heinrich, fasse Muth,
Viele halten's mit Dir gut!
Wenn sie auch den Vater meinen,
Darf doch d'rum der Sohn nicht weinen;
Vater aber hat's verdienet,
Weil zu viel er sich erkühnet,
Mit dem Vater muß man kriegen
Seinen Starrsinn zu besiegen.
Doch den Sohn noch anzugreifen
Dürfte leicht an Unsinn streifen.
Wenn der Vater hat gefehlet,
Seine Sache schlecht erzählet,
Darf man drum den Sohn verlachen,
Durch erbärmlich kind'sche Sachen?
In den Staub zieh'n läßt sich Alles,
So in dem, wie andern Falles.
Leider seh'n wir Kinder büßen
Für der Eltern Blutvergießen;
Doch die Zeit wird Alle richten
Und der Welt den Frieden schlichten.
Nun auch end' der Zeitungskampf,
Sonst wird Ehr' und Geld zu Dampf.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 25. Juni 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Sgr.	Pf.	bis Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	4	17	9	4	26	8
Roggen dito	4	26	8	5	1	1
Gerste	2	24	5	3	4	5
Hafer	1	23	4	1	27	8
Buchweizen	2	21	1	3	—	—
Erbsen	4	22	3	5	—	—
Kartoffeln	1	10	—	1	14	5
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	27	6	1	—	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	8	—	—	8	15	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	1	15	—	1	20	—

Namen der Kirchen.	Sonntag den 27sten Juni 1847 wird die Predigt halten: Vormittags.	Nachmittags.	In der Woche vom 18ten bis 24sten Juni 1847 sind: geboren: Knaben.	Mädch.	gestorben: männl. Geschl.	weibl. Geschl.	getraut: Paare:
Evangel. Kreuzkirche	Hr. Rector Gottfried.	Hr. Superint. Fischer	2	—	7	3	—
den 29sten Juni.	= Superint. Fischer						
Evangel. Petri-Kirche	= Cons.-R. Dr. Siedler	—	1	1	1	2	—
Garnison-Kirche	= Div.-Pred. Niese	—	—	2	3	—	—
Domkirche	= Pön. Dydyński	—	2	3	1	—	2
den 29sten Juni.	= Com. Piątkowski	= Mans. Prusinowski					
Pfarrkirche	= Mans. Amman	—	3	2	6	3	—
den 29sten Juni.	Derselbe						
St. Adalbert-Kirche	= Mans. Prokop	—	1	2	2	1	—
den 29sten Juni.	Derselbe						
St. Martin-Kirche	= Dekan v. Kamienski	—	1	2	2	3	—
Deutsch-Kath. Succursale	= Präb. Grandke	= Pr. Fromholz	—	—	—	—	—
den 29sten Juni.	= Pr. Fromholz	= Mans. Grandke.					
Dominik. Klosterkirche	= Pr. Tomaszewski	—	—	—	—	—	—
den 29sten Juni.	= Präb. Stamm						
Kl. der barmh. Schwest.	= Cler. Henner.	—	—	—	—	—	—
	= Cler. Rybinski.						
Summa			10	12	22	12	2

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Juni.

(Schluß.)

Reg.-Kommissar Brüggemann (fährt fort): Die Statuten der Universität zu Bonn, welche den 18. Oktober 1818 gegründet worden ist, sind unter dem 18. Oktober 1834 ertheilt worden. Es heißt in denselben: Die Universität ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession sein, der das Lehrfach des katholischen Kirchenrechts übernehmen kann; ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem odentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in keiner Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Dann ist auch der Universitäts-Gottesdienst paritätisch bestimmt. Die Universität Breslau ist in ihrer jetzigen Gestalt durch die unter dem 3. August 1811 erfolgte Vereinigung der katholischen Leopolds-Universität zu Breslau und der reformirten Universität zu Frankfurt a. d. O. entstanden. Es heißt in dieser Beziehung: Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden. Dieser Vereinigung entsprechen dann auch die folgenden statutarischen Bestimmungen, in welchen das paritätische Verhältniß, welches aus der Vereinigung einer evangelischen und einer katholischen Universität nothwendig hervorgehen mußte, näher festgestellt wird. Nach den in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen mitgetheilten Statuten ist bei den Universitäten Greifswald, Königsberg, Halle, Bonn und Breslau die Ausübung des Lehramtes an ein bestimmtes christliches Bekenntniß geknüpft, und sind daher diese Universitäten durch die statutarischen Bestimmungen als solche bezeichnet, auf welchen Juden zu einem akademischen Lehramte nicht zugelassen werden können, so daß die Universität zu Berlin allein als eine solche übrig bleibt, an welcher die Juden nicht schon durch die Statuten der Universität ausgeschlossen sind.

Das ist es, was ich über die in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an einzelnen Universitäten statutenmäßig eintretende Beschränkung mitzutheilen hatte Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Zuläßigkeit der Juden zu akademischen Lehrämtern könnte in den einzelnen Fakultäten gefunden werden. Ich darf über die theologischen Fakultäten wohl kein Wort verlieren, da es sich von selbst versteht, daß Juden bei diesen nicht zugelassen werden dürfen. Was die juristische Fakultät betrifft, so ist in den Motiven schon ausgeführt, daß man für diejenige Fakultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familien-Verhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechts aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaft vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwickelung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staats für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, daß man für diese Fakultät wegen des Zusammenhanges und des Einflusses der Rechtswissenschaft mit den vorher angedeuteten Staats- und Familien-Verhältnissen, bei welchen christliche Lebens-Anschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen können. Das ist aber nicht der einzige Grund für die Ausschließung der Juden von der juristischen Fakultät. Die preußischen Universitäten oder die juristischen Fakultäten insbesondere, lassen zur Habilitation bei denselben als Privat-Docent Niemand zu, der nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege das Doktorat utriusque juris erworben hat. Dieses Doktorat utriusque juris schließt das civilrechtliche und kirchenrechtliche Doktorat in sich. Das kirchenrechtliche ist von jeher, und insbesondere führt auch die erste Stiftung der Universitäten auf diese Ansicht zurück, als eine kirchliche Würde angesehen worden. Es ist auch von da an bis jetzt das Doktorat utriusque juris als untheilbar betrachtet worden, und die inländischen Universitäten haben sich, so viel ich weiß, weder zu einer Theilung des Doktorats entschließen können, noch auch das Doktorat utriusque juris an Juden ertheilt, welche sich dadurch zu Privat-Dozenten in der juristischen Fakultät fähig machen wollten, ob es an solche ertheilt ist, die sich dadurch blos einen Titel erwerben wollten, vermag ich nicht zu sagen. In neuester Zeit, aber nicht früher, als die Frage von der Emancipation der Juden und ihrer Zulassung zu Staats- und akademischen Aemtern von allgemeinerer Bedeutung geworden ist, sind einzelne, aber doch nur sehr wenige Ausnahmen von dem eben angeführten Brauche vorgekommen. Es hat die Universität Heidelberg keinen Anstand genommen, ich weist nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen, auch Juden zu Dr. utriusque juris zu ernennen; andere Universitäten, welche das für bedenklich hielten, haben versucht, das bisher untrennbare Doktorat zu theilen und einen Juden zum Dr. jur. fähig zu machen, wie dies auf der Universität zu Rostock geschehn ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Fakultät sich dahin erklärt, sie habe geglaubt, einen Juden nur zum Dr. juris civilis, aber nicht zum Dr. utriusque juris ernennen zu können. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Fakultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Fakultät zu Rostock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehrämtern der juristischen Fakultät auszuschließen sein, weil sie den zum Doziren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfange nicht erwerben können. Von der medizinischen Fakultät rede ich nicht, da der Gesetzentwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Fakultät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amt eines akademischen Lehrers in dieser Fakultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfahre, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Prinzip wenigstens zurücktritt. Ueber die hier zu ziehenden Grenzen zwischen den einzelnen Disziplinen, bei welchen ein mehr oder weniger tieferes Eingreifen des christlichen Prinzips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein. Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eingeräumt worden, und da ich nicht voraussetze, daß diese Jemand in der Versammlung den Juden entziehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, darüber mich weiter auszusprechen. Die wichtigste hier in Betracht kommende Disciplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen müsse, ob sie die Grundlehren des Christenthums, als der höchsten Vernunft entstammend, als gegeben anzusehen habe; ich gebe zu, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen könne. Wichtiger als der Anfangspunkt der Philosophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in direkten Widerspruch treten kann, wobei der Antheil dessen, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft sein kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob demjenigen durch die Autorität des Staats das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenübersteht, während demjenigen, der im Christenthume geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebens-Anschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet hat, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann. Eine andere hierher gehörige Disciplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht blos einzeine Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführt, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginnt, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwickelung entgegengeführt worden, so würde es doch einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie soll ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staaten-Bildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der vermöge seiner religiösen Ueberzeugung lehren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sei in der Person desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und wo durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staats und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch hier Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthum direkt entgegentreten, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abth. auch die linguistischen Disziplinen berührt, von denen die Juden ausgeschlossen seien. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disciplinen zu überlassen seien, wenn man blos die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disziplinen auch das ganze philosophische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des klassischen Allerthums der Griechen und Römer, begriffen sein, so berührt diese Disziplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht blos auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des klassischen Alterthums an, der die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht blos richtig und tief, sondern mit dem höchsten Maßstabe, den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Prinzipien, aufgefaßt und beurtheilt werden muß. Da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend auf den Gymnasien und anderen Unterrichtsanstalten anvertraut werden soll, die an der Betrachtung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wohlthaten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen. Deshalb glaubte man auch die hierher gehörenden Disziplinen den Juden vorenthalten zu müssen. Was die weitere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein angenommenen Grundsatze zusammen, daß obrigkeitliche Aemter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privat-Docenten und die außerordentliche Professur derselben auch das Amt des Rektors, des Dekans, so wie die Theilnahme an den Senats-Rechten, mithin an der Ausübung der Sittenpolizei und Jurisdiktion zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei noch obgewaltet, weshalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, vielmehr der Genuß des Gehalts auch bei den jüdischen Docenten über jene Grenze hinausgehen werde. Das sind die Motive des Gesetz-Entwurfs, wobei ich vorläufig stehen bleiben will. (Bravo.)

Abg. v. Thaden: Meine Herren! Ich gehörige zu derjenigen Faction der hohen Versammlung, die gestern — verzeihen sie mir dies Gleichniß — in dem parlamentarischen Rennen um 5 Längen geschlagen worden ist. Seit gestern ist mein Feldgeschrei: Emancipirung der Christen von den Juden — Emancipirung vom Judenthum! Ich will versuchen, das Prinzip ins Auge zu fassen, ob jüdische Lehrer fähig sind, an höheren Bildungs-Anstalten Unterricht zu ertheilen. Der Königliche Herr Regierungs-Kommissar hat vorzugsweise die Universitäten durchgenommen und ihr Verhältniß erläutert. Ich bitte um die Erlaubniß, die Gymnasien näher ins Auge fassen zu dürfen. Denn was dic Universitäten betrifft, so wird es den Studenten an Gelegenheit nicht fehlen — da, Gott Lob, noch vollständige Hör-Freiheit stattfindet — sich zu emanzipiren und durch die Beredsamkeit ihrer Füße dem jüdischen Lehrer entgegenzutreten, wenn er es in seinen Vorlesungen wagen sollte, das Christenthum zu verlästern. Der Königliche Herr Regierungs-Kommissar hat die einzelnen Fächer durchgenommen. Er hat darauf hingewiesen, was gelehrt werden soll; ich will versuchen, zu zeigen, wie gelehrt werden muß.

Ich will zunächst mit der Mathematik anfangen, also mit demjenigen Theil der Disziplin, der sich am weitesten von irgend einer religiösen Doktrin entfernt. Man sagt, es sei ein Unsinn, behaupten zu wollen, daß die Mathematik ein christliche, eine jüdische oder heidnische sei. Ich will ein Beispiel anführen. Denn es ist hier früher gesagt worden, daß das Einmaleins doch nicht christlich oder jüdisch sein könne. Ich glaube, ich würde in das Irrenhaus gehören, wenn ich dies behauptete. Aber es können zum Einmaleins Amendements gestellt werden. Ein solches Amendement findet sich in der Hexenscene des „Faust". Erlauben Sie mir, daß ich es Ihnen vortragen darf.

„Du mußt verstehn!
Aus Eins mach' Zehn!
Und Zwei laß geh'n!
Und Drei mach gleich,
So bist Du reich.
Verlier die Vier,
Aus Fünf und Sechs,
So sagt die Hex',
Mach Sieben und Acht,
So ist's vollbracht.
Und Neun ist Eins
Und Zehn ist keins.
Das ist das Hexen-Einmaleins."

Ein geehrter Redner der vereinigten Hexen-Gesellschaft — es ist der Kater — liefert aber schon vorher hierzu den Kommentar, wenn er sagt:

„Und laß mich gewinnen,
Denn wär' ich bei Geld,
So wär' ich bei Sinnen."

Ja, in den Amendements, da steckt es, da läßt sich so viel hineinlegen. Fern sei es, eine Lästerung gegen unsere jüdischen Brüder auszusprechen. So wollte ich es nur durch ein Beispiel zeigen, daß es hier mehr auf das Wie als auf das Was ankommen kann. Ich könnte noch ein Beispiel aus der Linguistik anführen. (In der Versammlung entsteht Lärmen.) Mißfalle ich Ihnen, meine Herren? Ich nehme das Mißfallen gern hin. Ich lasse es mir gefallen, daß Sie mir Ihr Mißfallen zu erkennen geben; ich mache es eben so, ich gebe auch Zeichen des Mißfallens, wenn einer meiner Gegner auf der Tribüne steht. Jetzt erlauben Sie mir aber, auszureden. (Heiterkeit.) Es ist auch von der Geschichte die Rede! Lassen Sie mich auch hier nur ein einziges Beispiel anführen. Denken Sie sich einen Juden, der die Geschichte der Kreuzzüge vorträgt, denken Sie sich einen Juden, der den großen Gottfried von Bouillon beschreibt, den ersten christlichen König von Jerusalem, der nach der Eroberung von Jerusalem die Worte sprach: „Er könne da nicht die Königskrone tragen, wo unser Herr Christus einst die Dornenkrone getragen hat." Ich sage, wenn der Jude nicht entweder ein Heuchler oder ein gräßlicher Spötter ist, so muß ihm das Wort auf der Lippe erstarren! Nun noch ein Wort von der Emanzipirung: Schließlich stimme ich für völlige Emanzipirung der Juden, — die aber allein darin bestehen kann, daß sie sich von Grund der Seele zu demjenigen bekenne, der da gesagt hat: „Siehe, ich mache Alles neu!" Wohlan, ich fordere Sie auf, daß wir Alle Missionare werden, daß wir unsere trauernden jüdischen Brüder, die noch jetzt an den Wasserflüssen Babylons sitzen „und weinen, wenn sie an Zion gedenken" — daß wir sie mit Adlersfittigen hintragen zu denjenigen Schätzen, die wir selbst als die höchsten und heiligsten erkennen. Aber, — aber! Mit einem wehmüthigen Aber verlasse ich die Tribüne. (Unruhe und Heiterkeit.)

Abg. v. Vincke: Was die Zulassung der Juden zu akademischen Staats-Aemtern betrifft, so kann ich allerdings, wenn ich das Edikt vom Jahre 1812 unbefangen erwäge, in dem neuen Gesetz-Entwurf nur einen Rückschritt gegen die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung finden; denn es ist ausdrücklich in dem Edikt enthalten, daß die Juden zu allen akademischen Aemtern zugelassen sein sollen, zu denen sie sich geschickt gemacht haben. Insofern die Kabinets-Ordre von 1822 jene Bestimmung aufgehoben hat, so war dies allerdings damals schon ein Rückschritt, und derselbe mit der Bestimmung der Bundes-Akte, die den Juden alle Rechte lassen wollte, welche sie damals besaßen, nach meiner Ueberzeugung nicht vereinbar. Ich glaube aber, daß hier auf diese Kabinets-Ordre um so weniger hingewiesen werden darf, als nach der Ministerial-Denkschrift diese Bestimmung nicht auf gesetzlichem Wege publizirt worden ist, sondern blos eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums in der Gesetzsammlung darauf Bezug genommen hat, und sowohl nach der heute zu Recht bestehenden Gesetzgebung, als nach der früheren eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums die Kraft eines Gesetzes nicht besitzen kann. Einen noch größeren Rückschritt finde ich allerdings in der jetzigen Bestimmung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie nur zu bestimmten Aemtern zugelassen sein sollen, wodurch ihnen also die akademischen Aemter, die ihnen das Edikt von 1812 einräumt, wieder entzogen worden sind. Es ist das in vielen speziellen Beziehungen von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu rechtfertigen versucht worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, einem so vollständig ausgearbeiteten Vortrage in allen einzelnen Worten und Buchstaben zu folgen, so will ich doch versuchen, vom allgemeinen Standpunkte einige dieser Behauptungen zu beleuchten. Ueber die Theologie habe ich mich eben geäußert. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Juden zu christlich-theologischen Lehrämtern nicht zugelassen werden können, wie zu einer Professur der jüdischen Theologie, umgekehrt auch kein Christ zugelassen wird. Was die Jurisprudenz betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nach meiner Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht einsehe, wie auf der christlichen Lebensanschauung die Jurisprudenz beruhen kann, namentlich wie die christliche Lebensanschauung dem Pandektenrecht zu Grunde liegen soll, welches noch heute die wichtigste Grundlage unserer Jurisprudenz bildet. Wenn gesagt wird, daß der Jude nicht Doctor juris werden könne, weil er nicht den vorgeschriebenen Eid leisten und die darin enthaltene Verpflichtung erfüllen kann, welche die Vertheidigung der christlichen Religion von ihm fordert, so finde ich in diesem ganzen Doktor-Eide auch nur ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Formen, was ich jetzt für durchaus überflüssig halte. Ich sehe nicht ein, warum Jemand nicht ganz einfach ein Examen bestehen kann, worin er seine Befähigung zur Professur nachweist, warum es nöthig ist, ihn in die Formen einer Doktor-Promotion zu bannen. Das ist eine leere Spielerei mit Formen, auf die auch, so viel ich weiß, nicht mehr auf allen Universitäten Werth gelegt wird, und ich halte daher um so weniger dafür, daß man von dem Erfüllen einer solchen, im Laufe der Jahrhunderte ganz leer gewordenen Form die Erlangung der Professur abhängig machen soll. Will man dennoch die Spielerei beibehalten, so steht ja nichts entgegen, den Eid in der Synagoge abzunehmen und die Fassung zu modifiziren. Das mag, meiner Ansicht nach, für die Jurisprudenz genügen, denn wenn von der Professur des Kirchenrechts gesprochen worden ist, so steht nichts entgegen, obgleich auch das Kirchenrecht nicht wesentlich mit dem christlichen Glaubensbekenntniß zusammenhängt, von dieser speziellen Professur die Juden auszuschließen und ihnen alle anderen juristischen Professuren zugänglich zu machen. Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß sie nicht Professoren der eigentlich philosophischen Doktrinen werden könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber selbst gesagt, wenn ich seinen Worten richtig gefolgt bin, daß nicht nothwendig sei, daß die Philosophie von einer bestimmten Voraussetzung oder von einer konfessionellen Grundlage ausgehe, und wenn ich das Wesen der Philosophie recht auffasse, so glaube ich auch, daß die konfessionelle Grundlage eine durchaus unrichtige Basis für die Philosophie sei. Die Philosophie hat ihre Grundsätze aus der Betrachtung des Absoluten, aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuleiten und sich nicht an eine bestimmte Offenbarung anzuschließen. Sie kann recht wohl durch die Folgerungen, die sie aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens ableitet, zu denselben Resultaten, wie die positive Offenbarung, gelangen, obgleich sie davon nicht auszugehen hat, ja, es widerspricht den Forderungen der Philosophie, von positiven Sätzen auszugehen, vielmehr soll sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Seins und Denkens ihre Theorieen entwickeln. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar zugegeben worden, daß die Philosophie christliche Grundsätze nicht vorauszusetzen brauche, und ich glaube also, daß die Sätze, die ich so eben entwickelt habe, nicht unrichtig sind, zumal wenn wir uns auch — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen — an historische Personen erinnern. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß zwei hochbedeutende Männer der Philosophie, Spinoza und Mendelssohn, Juden waren, und ich habe nicht geglaubt, daß man sie deshalb als Philosophen geringer angeschlagen hätte. Ich glaube, wenn Spinoza und Mendelssohn heute an der Berliner Universität sich habilitiren wollten, sie alle Ursache hätte, sich dazu zu gratuliren.

(Vielfaches Bravo.)

Was die Auffassung der Geschichte betrifft, so kommt es bei ihr darauf an, die Thatsachen richtig darzustellen, aber bestimmte praktische Anwendungen für Glaubens-Ansichten daraus herzuleiten, muß Jedem überlassen bleiben. Die Geschichte ist nur rein objektiv aufzufassen und darzustellen, und der Lehrer der Geschichte hat sich nur mit der objektiven Auffassung derselben zu befassen. Und wenn ein Jude die Aeußerung von Gottfried von Bouillon zu referiren hätte, so wird er sie doch wohl nicht anders referiren, als sie gethan worden. Ich will ihm überlassen, was er daraus folgert; für mich genügt es, wenn er die Thatsache richtig mittheilt, mag er die Krone nur als Krone ansehen, oder sie mit der Dornenkrone verbinden, wie das geehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gethan hat . . . (Große Heiterkeit.)

Ich glaube, daß jeder Christ, der einer solchen Vorlesung eines Juden folgt, so viel Festigkeit der Religions-Ansichten auf die Universität mitbringt, daß er nicht bei einer objektiv richtigen Darstellung, an die der Docent eine falsche, eine unrichtige Folgerung anknüpft, zu den falschen Propheten hinübergeführt wird. Wenn gesagt wird, die Rücksicht auf die Kirche fordere, daß man keine Juden als Professoren anstelle, so muß ich dem widerstreiten. Ich bin der Ansicht, daß der Staat der Kirche keine Rücksichten zu gewähren habe; es haben beide ihre Sphäre für sich, und es steht die Kirche viel zu hoch, als daß sie sich vom Staate Dienste leisten zu lassen hätte. Das Reich der Kirche ist wesentlich ein inneres, auf die innere Ueberzeugung gegründet, und jede innere Ueberzeugung eines Menschen thut mir leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden soll. (Stürmisches Bravo.)

Sie muß in ihm vorwalten, und wenn sie nicht in ihm vorwaltet, so weiß ich nicht, durch welche innere Zwangsmittel des Staates die innere Ueberzeugung produzirt werden soll. (Eben so starkes Bravo!)

Die geographischen Disziplinen sind den Juden nachgelassen worden, in den linguistischen aber ist wieder ein Unterschied gemacht, und zwar der zwischen Vorlesungen über Grammatikalisches und zwischen den über den Geist des Alterthums. Der Herr Regierungs-Kommissar hat den Geist des klassischen Alterthums als einen solchen bezeichnet, welcher von der Humanität ohne christliche Erleuchtung belebt sei, und eben, weil das klassische Altetthum nicht von dem Christenthum erleuchtet worden ist, finde ich gerade den Juden besonders geeignet, den Geist des klassischen Alterthums unbefangen darzustellen, weil er diesen Geist objektiv auffaßt ohne von einem vorgefaßten christlichen Urtheile sich leiten zu lassen. Ich will den Geist des klassischen Alterthums nicht im christlich-theologischen Geiste dargestellt haben, sondern so, wie die Alten selbst ihre Zeit betrachtet haben. Wer das Alterthum benutzen will, um kirchliche Theorieen daraus zu entwickeln, der wird bei dem Ziele vorbeischießen und den Geist nicht treffen, den der Herr Regierungs-Kommissar als den Geist des klassischen Alterthums bezeichnet hat.

(Abermals donnerndes Bravo!)

Wenn ich glaube, ausgeführt zu haben, daß Juden zu allen akademischen Lehrämtern fähig seien, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht des Vorzugs theilhaftig machen will, eine ordentliche Professur zu bekleiden. Wenn gesagt worden ist, daß die Dekane eine gewisse obrigkeitliche Funktion ausübten, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, welche es sein soll. Wenn von dem Universitätsrichter die Rede wäre, so wollte ich es mir gefallen lassen, aber aus meiner akademischen Erinnerung weiß ich nicht, daß der Dekan oder Rektor obrigkeitliche Gewalt ausübt, den einz'gen Fall ausgenommen, daß man ihm den Handschlag giebt auf Befolgung der akademischen Gesetze. Wenn es aber zu Contraventionen kommt, so tritt der Universitäts-Richter ein. Das ist die einzige Obrigkeit, welche den Studenten entgegentritt, wenn sie ihm auch sehr unangenehm ist. (Gelächter.)

Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, wenn man auch beschlösse, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen, wie wir ja ähnliche Ausnahmen durch die frühere Abstimmung sanctionirt haben. Jedenfalls ist die obrigkeitliche Function der Dekane sehr unbedeutend. Wollte man aber auch hier den angenommenen Grundsatz verlassen, so würde es doch eine unrichtige Folgerung sein, wenn man die Juden deshalb von der ordentlichen Professur ausschlösse. Man kann ja sagen, sie sollen ordentliche Professoren werden, nur nicht in den Senat gewählt werden und nicht Dekane und Rektoren sein können. Warum man aber ihnen deshalb, weil sie nicht Dekane und Rektoren werden sollen, auch die Möglichkeit entziehen will, ordentliche Professoren zu werden, diese Schlußfolgerung hat mir nicht einleuchten wollen.

(Bravo!)

Ich will zum Schlusse die verehrte Versammlung nur an den Grundsatz erinnern, zu dem sie sich bei mehreren Gelegenheiten in überwiegender Mehr-

heit bekannt hat, an den Grundsatz, nicht konfessionelle Unterschiede dahin zu bringen, wo sie nicht hingehören, und nicht da, wo es sich nicht um Religion handelt, sondern nur um wissenschaftliche Tendenzen, den konfessionellen Standpunkt festzuhalten. Wenn man das bei den Elementar-Schulen festgestellt hat, wo der jugendliche Geist noch empfänglich für alle Eindrücke ist, warum wollen wir jenen Grundsatz nicht für die höheren Bildungsschulen anerkennen, wo Jeder, der sie betritt, schon der wissenschaftlichen und religiösen Vorbereitung sich zu erfreuen gehabt hat, in den Schoß der Kirche als erwachsener Mensch aufgenommen worden und vor allen Einwirkungen gesichert ist, selbst wenn diese solche sein könnten, wie der Herr Regierungs-Kommissar sie bezeichnet hat. Darum halten wir konsequent an dem Grundsatz fest, wenn wir von den höheren Bildungs-Anstalten, die sich als Sitz der Humanität in Preußen stets ausgezeichnet haben, die engen konfessionellen Rücksichten ausschließen, auch wenn die Statuten einer Universität mit diesem Grundsatze nicht in Einklang stehen sollten. Es ist uns aber in dankbarer Erinnerung, daß man schon im Jahre 1809 nicht einen so engen Standpunkt einnahm, und die Statuten der berliner Universität weisen keinen so engen Standpunkt auf..... (Donnerndes Bravo!)

Somit haben wir Grund genug, die Statuten, die dem sechzehnten Jahrhundert angehören, aus dem Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts zu beleuchten und darauf anzutragen, daß sie in dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts modifizirt werden. Von einer Kränkung von Privatrechten kann dabei wohl nicht die Rede sein; denn die Stifter unserer Universitäten sind die Landesherren selbst gewesen. Sie haben sie zum allgemeinen Besten des ganzen Landes gestiftet, gestiftet als Pflanzschulen für die Aufklärung und Humanität, und sie sind daher auch wohl befugt, ihre Privilegien im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts zu modifiziren.

(Ungemein großer Beifallsruf und lang anhaltendes Bravo!)

Abg. v. Massow: Meine Herren! Der Vortrag des geehrten Herrn Ministerial-Kommissars hat auf mich gerade den entgegengesetzten Eindruck gemacht, wie auf den geehrten Redner, der zuletzt gesprochen hat. Er hat in mir nur die Ueberzeugung bestärkt, daß der Geist des Christenthums die Wissenschaft überall durchwehen müsse.

Abg. Mevissen: Meine Herren! ich glaube, daß es dem verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten von Westphalen vollkommen gelungen ist, vor Ihnen darzuthun, daß die Rechte, welche den Juden bereits durch das Gesetz von 1812 in Bezug auf akademische Lehr-Aemter gewährt worden sind, heute nicht in beschränktem Sinne interpretirt werden dürfen, daß diese Rechte in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden müssen. Meine Herren! So wenig der Katholizismus geneigt war, bei dem Beginn der Reformation diese als eine christliche anzuerkennen, eben so wenig werden heute die vom Staate anerkannten Konfessionen geneigt sein, den wahren christlichen Geist, das Wesen dieses Geistes in den neu sich bildenden Konfessionen anzuerkennen. Es liegt in dem Wesen jeder Religion, daß sie einzig und allein die Wahrheit zu besitzen glaubt; sie muß daran festhalten, sie darf von diesem Glauben nicht lassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Die religiöse Wahrheit kann für den Gläubigen nur eine sein. Für zwei verschiedene Auffassungen dieser Wahrheit hat der Geist keinen Raum. Darum haben wir gesehen, daß in Deutschland zu der Zeit, als die christliche Religion sich in mehrere Konfessionen trennte, als aus der einen katholischen Kirche mehrere christliche Kirchen wurden, daß zu der Zeit, sage ich, ein anderes, ein drittes erstand, das Bewußtsein, daß auch in verschiedenen konfessionellen Formen derselbe unendliche und ewige Geist geglaubt werden könne; die freie Wissenschaft, die sich unter und neben die kirchlichen Konfessionen frei und selbstständig hinstellte. Die beiden christlichen Konfessionen enthielten und enthalten noch heute unversöhnliche Gegensätze, beide behaupteten und behaupten, im ausschließlichen Besitze der Wahrheit zu sein; die deutsche freie Wissenschaft übernahm die Vermittelung zwischen diesen feindlichen Konfessionen, sie übernahm die Begründung einer wahren und aufrichtigen Toleranz, sie übernahm es, die verlorene Einheit und Freiheit, die von dem konfessionellen Standpunkte aus nicht zu begreifen, nicht herzustellen war, der Nation wiederzuerobern; sie übernahm es, das wahre Wesen aller Religionen zu begreifen und dem Volksbewußtsein zu vermitteln. Wir sehen seit den drei Jahrhunderten, die seit der Reformation hingegangen sind, die deutsche Wissenschaft sich freier und freier entwickeln, wir sehen sie mehr und mehr die Freiheit des Geistes neben die konfessionellen Unterschiede der Kirche selbstständig hinstellen, wir sehen endlich die gänzliche Lossagung der Wissenschaft von bestimmten Religionsformen vor sich gehen. Ich glaube, meine Herren, daß es einer der größten Akte der neueren Weltgeschichte gewesen ist, als in Deutschland zuerst die Richtung und Trennung der Begriffe von Religion und Religionsformen von Kirche und Wissenschaft stattgefunden, als sich die deutsche Wissenschaft selbst und aus eigenem Rechte für absolut frei erklärt hat. Diese Freiheitserklärung war die That der größten, der edelsten Geister unseres Volkes. Meines Wissens ist die Zeit in unserem Vaterlande noch nicht lange her, wo das Ministerium des geistlichen Unterrichts diese Freiheit der deutschen Wissenschaft anerkannte, wo es gerade in der Anerkennung dieser Freiheit seinen Ruhm und seine Ehre suchte. Leider ist man in den letzten Jahren von jener Auffassung zurückgegangen, man ist heute sogar im Begriff, wieder zu dem in blutigen Schlachten überwundenen konfessionellen Standpunkte vergangener Jahrhunderte überzugehen. Es zeigen sich auch sofort Bewegungen und Spaltungen in allen Religionen auf dem konfessionellen Gebiete. Diese Spaltungen sind nur die nothwendigen Früchte des Geistes, der neuerdings in die höheren Regionen unseres Staatslebens zur Herrschaft gelangt ist. Ich glaube nicht, daß wir es, nachdem wir das konfessionelle Element überwunden hatten, es als einen Fortschritt bezeichnen dürfen, wenn dieses Element in der Schärfe, in der Starrheit wiederkehrt, wie es jetzt geschieht, ich glaube vielmehr, daß diese Erscheinung die unerfreulichste und beklagenswertheste, die der nationalen Entwickelung feindlichste ist. Es ist vorher von dem Kommissar der Regierung entwickelt worden, daß sich mehrere akademische Disziplinen, namentlich die Lehre von dem Rechte, die Lehre der Philosophie und die Lehre der Geschichte, nicht vereinigen lassen mit unchristlichem Geiste, daß es wesentlich sei, daß der christliche Geist in ihnen vorwalte, sie durchdringe und beherrsche. Meine Herren, ich bitte Sie, lassen sie uns wohl die Konsequenzen dieses Satzes erwägen, denn er gehört zu den tiefsten, wirkungsvollsten und gefährlichsten, die wir von dieser Stelle aus vernommen haben. Wenn zugegeben werden könnte, auch nur einen Moment lang, daß ein bestimmter Geist als christlicher Geist vom Staate deklarirt werden könnte, im Gegensatz zu dem wahrhaft freien christlichen Geist, der in keinem Jahrhunderte in seiner Form, stets aber in seinem Wesen derselbe, der in jedem Momente sich selbst bestimmt und im Laufe der Zeit noch unendlich weiter bestimmen wird, wenn, sage ich, zugegeben würde, daß ein solcher Geist statutarisch durch den Staat festgestellt werden könnte, so wäre es mit der freien Wissenschaft zu Ende. Könnten wir wohl noch da Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Forschung und der Lehre anerkennen, wo eine Regierung den Vertretern der Wissenschaft die Nothwendigkeit auferlegt, zu einem bestimmten Resultate, zu einer von der Regierung fixirten Auffassung des christlichen Geistes anzukommen? Wir haben gehört, daß die Philosophie zwar nicht nothwendig von dem Christenthum ausgehe, die Voraussetzungslosigkeit der philosophischen Forschung wurde uns zugegeben. Wir haben aber auch gehört, daß in dem christlichen Staate die Philosophie sich nothwendig in Uebereinstimmung mit dem christlichen Geiste befinde, daß diese Uebereinstimmung in ihren Schlüssen sich manifestiren müsse. Ich frage aber, wie können wir frei forschen, wenn ein bestimmtes Ziel uns vorgesteckt, wenn das Wesen des Geistes, die Freiheit und Unendlichkeit uns vom Staate bestritten und genommen ist? Die freie Wissenschaft existirt nur dadurch, daß sie alle Bande, alle Voraussetzungen bei ihrem Forschen von sich wirft, daß sie nur dasjenige als richtig und wahr anerkennt, was sie auf dem Wege freier Forschung gefunden hat.

(Bravoruf.)

Wollen Sie die Voraussetzung des christlichen Staates, der den christlichen Geist selbst nicht zu definiren vermag, und welcher dennoch von uns verlangt, daß wir nur diejenigen Offenbarungen des christlichen Geistes, die ihm genehm sind, für wahr halten, daß wir andere Offenbarungen desselben Geistes, die das weite Feld der Geschichte birgt, verwerfen, daß wir also die unendliche und freie Selbstbestimmung unseres Geistes verzichten sollen: wollen Sie diese Voraussetzungen zugeben, so ist es mit der weiteren Entwickelung unseres Volkes, ja der ganzen christlichen Menschheit zu Ende. — Ich würde den Augenblick für den traurigsten Augenblick meines Lebens halten, wenn ich erkennen müßte, daß jene höchste Errungenschaft der Geschichte, jene absolute Freiheit der Wissenschaft, die Jahrhunderte lang sich in dem Deutschen Geiste so herrlich, so glänzend manifestirt hat, die der Ruhm und der Stolz unserer Nation gewesen ist, uns und der Welt verloren gehen könnte! Deshalb bitte, deshalb beschwöre ich Sie, meine Herren! Lassen Sie uns alle konfessionellen Trennungen von uns fernhalten, lassen Sie uns dem freien Geiste der Deutschen Wissenschaften huldigen, lassen Sie uns anerkennen, daß unser Volk in seiner Bildung hoch genug gestiegen ist, um keiner konfessionellen Unduldsamkeit, keinem ungerechtfertigtem Geisteszwange mehr Raum zu geben. (Vielseitiger Bravoruf.)

Abg. Graf v. Schwerin: Ich verzichte aus zweifachem Grunde auf das Wort: Erstens, weil der geehrte Abgeordnete aus Westphalen die Widerlegung des Herrn Regierung-Kommissar, die ich mir auch vorgesetzt, so vollständig geführt hat, als ich sie kaum hätte geben können, und Zweitens, weil die leeren Bänke mir zu beweisen scheinen, daß die Versammlung glaubt, über den Gegenstand vollständig informirt zu sein.

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so wird über diesen Abschnitt die Berathung geschlossen sein, und wir kommen zur Abstimmung. Die Abtheilung hat 3 Anträge gemacht, in ihrer Majorität hat sie die Bestimmung vorgeschlagen, daß die Juden zu allen akademischen Lehr-Aemtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, befähigt gehalten werden sollen. Ein Theil dieser Majorität hat sich zwar diesem Vorschlage angeschlossen, aber gewünscht, daß ihnen die Aemter des Dekanats, Prorektorats und Rektorats nicht mit übertragen werden dürften; einstimmig ist aber die Abtheilung darüber gewesen, wenn etwa die beiden vorigen Vorschläge nicht angenommen werden sollten, daß wenigstens den jüdischen außerordentlichen Professoren in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. Diese drei Vorschläg werde ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen, und zwar den am weitesten von der Gesetzes-Vorlage abgehenden zuerst, nämlich den, daß den Juden alle akademischen Lehr-Aemter übertragen werden können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß erfordern, incl. des Dekanats, Prorektorats und Rektorats. Sollte sich hierfür keine Majorität finden, so würde die zweite Frage dahin gehen, ob ihnen diese Zulassung ohne jene drei Aemter zugestanden werden solle, und endlich, wenn man auch damit nicht einverstanden wäre, ob das, was von der Abtheilung einstimmig vorgeschlagen worden ist, angenommen werden soll, nämlich die Gleichstellung der Gehälter mit den ordentlichen Professoren. Die erste Frage lautet also: Sollen die Juden zu allen akademischen Lehrämtern u. s. w. (wie oben). Die für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Da das Stimmen-Verhältniß hierbei, so wie bei einer zweiten, auf die Verneinung gerichteten Abstimmung sich nicht klar herausstellt, so läßt der Marschall durch die Ordner die Stimmen zählen.) Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 222 Stimmen gegen 181 Stimmen bejaht worden; die erforderlichen zwei Drittel sind also nicht vorhanden, und die Gründe der Minorität müssen in die Erklärung mit aufgenommen werden.

Abg. v. Dominierski: Meine Herren! Sie haben aus dem Munde des Königlichen Herrn Kommissars genaue Auskunft über die Statuten der einzelnen Universitäten erhalten und gesehen, daß diese Statuten zum Theil der Zeit der größten Intoleranz angehören, und daß der Geist derselben im vollkommenen Widerspruch steht mit der so eben erfolgten Abstimmung, und wenn der Beschluß der Abtheilung und unser Beschluß nicht illusorisch bleiben soll, so müssen wir den Antrag stellen, daß diese statutarischen Bestimmungen, die dem Mittelalter angehören, so bald als möglich umgearbeitet würden, und ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen.

(Aufregung; eine Stimme: Petition!)

Marschall: Zu diesem Antrage muß ich bemerken, daß er hier ganz neu in die Versammlung kommt, ohne auf irgend eine Weise vorbereitet worden zu sein. (Einige Stimmen: Ja!) Die Abtheilung hat sich darüber nicht ausgesprochen, er ist nicht einmal als Amendement vorher angemeldet worden und würde doch jedenfalls so unvorbereitet hier nicht zur Berathung kommen können. Er geht dahin, die bestehenden Statuten einzelner Universitäten zu ändern; das kann wohl, abgesehen davon, ob es materiell

wünschenswerth sei, hier nicht sogleich entschieden werden. (Einzelne Stimmen: Ja, sehr richtig!)

Referent **Sperling** (liest vor): „Hieran knüpfte sich noch die Motion eines Mitgliedes, an irgend einer Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Dieser Vorschlag fand vielseitige Unterstützung, indem ein solcher Lehrstuhl nicht nur zum Besten der Juden für erforderlich erachtet wurde, um ihnen das wissenschaftliche Studium ihrer Religion möglich zu machen, sondern auch im Interesse der Wissenschaft im Allgemeinen zweckmäßig und nützlich erschien. Mit dreizehn Stimmen gegen zwei beschloß die Abtheilung, ihn gegen das Plenum zu dem Ihrigen zu machen, damit er in Form einer Petition zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelange."

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Da sich Niemand meldet, so werde ich die Frage stellen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Diejenigen, die den Antrag befürworten wollen, bitte ich, aufzustehen. (Nachdem dies geschehen.) Ich bitte die Herren Ordner, die Stimmen zählen. Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes. Die Frage ist mit 229 Stimmen gegen 156 bejaht.

Referent **Sperling** (verliest den Abschnitt 5 des §. 35. des Gesetz-Entwurfs): „Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt" Gutachten der Abtheilung. **Abschnitt 5.** Was vorstehend von der Statthaftigkeit des Unterrichts der Juden an Universitäten ausgeführt ist, fanden einzelne Mitglieder im ganzen Umfange auch auf deren Unterricht an den niederen Unterrichts-Anstalten des Staates anwendbar, indem sie dem ihnen gemachten Einwande, daß dieser Unterricht mehr pädagogischer Natur und dabei die christlich-religiöse Auffassung aller Lebens-Verhältnisse unerläßlich sei, damit begegneten, daß keine Erfahrung vorliege, wonach Juden als solche zu Pädagogen weniger geschickt erachtet werden könnten als die Christen, vielmehr das Gegentheil sich oft genug im Familienleben zeige, und das Prinzip der Christlichkeit nicht allein bei einzelnen Lehrgegenständen nicht zur Anwendung komme, sondern auch überhaupt deshalb nicht geltend gemacht werden könne, weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden, sogar selbstständig dergleichen Anstalten gegründet haben und das Vertrauen christlicher Aeltern im vollen Maße besäßen. Indeß wollten dem doch andere Mitglieder im ganzen Umfange nicht beitreten. Namentlich wurden Bedenken dagegen laut, daß die Juden das Amt eines Dirigenten und Vorstandes an Schul-Anstalten, welche für Kinder christlicher Aeltern vorzugsweise bestimmt wären, eingeräumt würde, und insbesondere fanden es einzelne Mitglieder bei der jetzigen Einrichtung der Elementarschulen, an welchen die Lehrer nicht nach einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sondern klassenweise beschäftig werden, geradehin unzulässig, daß an solchen Schulen Juden angestellt werden. Das Resultat der Abstimmung fiel dahin aus, daß von vierzehn anwesenden Mitgliedern sich fünf für die Beibehaltung des Entwurfs und von den übrigen neun Mitgliedern, welche dessen Wegfall wünschten, vier sich für folgende Bestimmung: „Juden können Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß in sich schließen", die letzten fünf endlich für eben diese Bestimmung, jedoch nur mit der Maßgabe erklärten: daß die Juden von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Abg. Graf. v. **Merveldt**: Es wird von der hohen Versammlung gewiß der Grundsatz als wünschenswerth anerkannt werden, daß die in unserer Mitte gefaßten Beschlüsse so viel als möglich innerhalb der Grenzen der Ausführbarkeit bleiben. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß dies hier nicht der Fall sein würde, insofern die als unabänderliche Grundlage unserer Staats-Verfassung gewährte Parität der religiösen Verhältnisse verletzt wird. Nun bestehen diese Paritätsrechte, meines Dafürhaltens, nicht in demjenigen, was von einem geehrten Mitgliede, nämlich von dem Hrn. Referenten, uns gestern auseinandergesetzt worden ist, indem er sie nach seinen individuellen Ansichten als ein ihm persönlich vorschwebendes Ideal formulirte, sondern darin, was sie, ihrem Wesen nach, sein sollen und müssen. Hiernach wird von katholischer Seite der Grundsatz festgestalten, daß jeder Unterricht, der in den Elementarschulen oder in niederen Unterrichts-Anstalten, die in die Kinder- und Erziehungsjahre der Jugend fallen, gegeben wird und nicht blos technische Fertigkeiten betrifft, den katholischen religiösen Standpunkt festhalten muß. Wollte man diesen Grundsatz stören, so würde man in eine Ausartung verfallen, die einer nicht genügenden Handhabung der Toleranz angehört, und dieses würde mit den Paritätsrechten unverträglich sein. Darum müssen auch in meiner Heimat in solchen Anstalten, die zur Ausbildung von Elementarschullehrern bestimmt sind, Letztere als Religions-Lehrer ausgebildet werden, und wird, nebenbei gesagt, in denselben eine Ausnahme von jüdischen Eleven nie stattfinden können, um so weniger, als katholisch geistliche Fonds diese Seminarien ausstatten. Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist aber auch die Ausführbarkeit unserer Entschlüsse für mich und meine Mitstände bedingt, und nach dieser Maßgabe kann nur unter einer Verwahrung dieser unabänderlichen Grundlagen von vielen Mitständen und mir abgestimmt aerden. Die Zulassung von Juden als Lehrer zu Elementarschulen oder überhaupt zu solchen Unterrichts-Anstalten, die in die Kinder- oder Erziehungsjahre der Jugend fallen, wird also mit Ausnahme des Unterrichts in blos technischen Fertigkeiten, z. B Zeichnen, Turnen u. s. w., durchaus ungedenkbar sein. Nun möchte ich hieran noch die allgemeine Bitte an die hohe Versammlung knüpfen, doch zu bedenken, daß Se. Majestät der König von diesem Throne die Worte vor der ganzen Nation ausgesprochen haben: „Ich und Mein Haus wollen dem Herrn dienen!" Ich glaube, wir Alle haben diese Worte so verstanden, Se. Majestät der König habe damit nur sagen können: Wir wollen als Christen dem Herrn dienen, darum möchte ich bitten, daß wir diesem großherzigen Beispiel, welches sowohl des hochseligen als jetzigen Königs Majestät vor der Welt öffentlich kundgegeben haben, daß Sie der christilichen Religion die ihr gebührende, über alle Weltverhältnisse erhabene Stellung, die in früheren Jahren leider in den Hintergrnnd zu treten schien, wiedergegeben haben, daß wir uns diesem hocherhabenen Beispiele anschließen möchten, indem wir das christliche Prinzip überall da aufrecht zu halten bemüht sind, wo es eine belehrende, eine beirathende oder eine befehlende Stellung gilt. (Bravo!)

Abg. v. **Gudenau**: Wenn ich den Referenten der geehrten Abtheilung recht verstehe, so handelt es sich hier also gerade um die Frage, sollen einzelnen Juden, welche sich dazu qualifiziren, Elementarlehrer-Stellen anvertraut werden? Ich muß bemerken, daß hier ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen der früheren Frage, welche nur die höhern Lehranstalten betroffen hat, und derjenigen, welche die Elementar-Unterrichts-Anstalten betrifft. Der Unterschied ist hauptsächlich rechtlicher Natur. Alle Familienväter haben nicht allein die moralische, sie haben auch die gesetzliche Verpflichtung, für den Elementar-Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. Von Seiten der Wohlhabenden geschieht dies in der Regel, indem sie Hauslehrer haben, von Seiten der Unbemittelten dadurch, daß sie die öffentliche Elementarschule des Orts durch ihre Kinder besuchen lassen und besuchen lassen müssen; es ist also nicht in ihre Gewalt gegeben, ob sie ihre Kinder dahin schicken wollen oder nicht. Hier in der hohen Versammlung, wenn sie nämlich vollzählig ist, mögen wohl 100 Familienväter sein, welche Hauslehrer für ihre Kinder haben. Die Verhandlungen dieser Tage mögen wohl die Ansichten Vieler geändert, viele gegen die Juden bestehende Vorurtheile zerstört und manche mögen neue Ansichten gefaßt haben; ich glaube aber nicht, daß sie in einem einzigen dieser Mitglieder die Absicht hervorgerufen haben, einen jüdischen Hauslehrer anzunehmen, oder den christlichen Hauslehrer fortzuschicken und dafür einen Juden anzunehmen. Das glaube ich nicht. (Zustimmung.) Also, meine Herren, wenn wir den Juden sagen: qualifizirt euch, so werdet ihr bei den Elementarschulen angestellt, so kann man nichts mehr einwenden gegen ihre wirkliche Anstellung, wie in vielen anderen Fällen. Andere höhere Anstellungen bleiben doch noch freiwillig, sie können von der Wahl und vielen speziellen Umständen abhängen. Wenn ich aber den Juden das verspreche, so muß ich es halten, und wenn ich es halte, was habe ich gethan? Ich habe den Armen, Unbemittelten, der nicht im Stande ist, sich einen Hauslehrer zu halten, genöthigt, die Erziehung seiner Kinder einem Juden anzuvertrauen, ich habe in die heiligsten Rechte gegriffen. Meine Herren! Es ist hier nicht davon die Rede, den Juden mehr oder weniger Rechte einzuräumen, es ist nicht davon die Rede, Toleranz, Humanität zu üben, es ist aber die Rede davon, wenn die Frage bejaht wird, daß wir den größten **Despotismus** üben, der, glaube ich, jemals vorgekommen ist . . . (Beifall) indem man die Aeltern zwingen will, ihre eigenen Kinder gegen die Ueberzeugung von Millionen einem Juden anzuvertrauen. Denken Sie sich in die Lage, Sie sind Familienväter, die für ihre Kinder Hauslehrer haben, wenn man Sie zwingen wollte, den Christen fortzuschicken und einen Juden für die Kinder anzunehmen, was würden Sie dann sagen? Soll das den Armen geschehen? Wenn so viel von christlicher Toleranz und Humanität gesprochen worden ist, so will ich auch noch einen Satz anführen, der hier gilt: was du nicht willst, das man dir thue, das thue auch den Anderen nicht; und ich setze hinzu; was ihr — die Wohlhabenden — nicht wollt, das euch geschähe, dazu zwingt den Armen nicht! (Beifall!)

Abg. von **Auerswald**: Ich habe dem geehrten Abgeordneten der rheinischen Ritterschaft, der vor kurzem diesen Platz einnahm, für die Gesinnungen und Ansichten, die er ausgesprochen, meinen aufrichtigen Beifall gezollt, ich habe es um so eher gethan, als ich der Sache nach der Ueberzeugung war, daß seine Aeußerung auf einem vollständigen Mißverständniß beruhte. Es ist bereits gestern beschlossen, daß nur solche Aemter den Juden anvertraut werden, welche das christliche Glaubensbekenntniß nicht voraussetzen, und hier zugleich wiederholt gesagt, daß sie von denjenigen Aemtern, welche ein christliches Bekenntniß voraussetzen, ausgeschlossen sein sollen. Es handelt sich hier von Elementar-Lehrämtern, und man kann wohl keinen Zweifel haben, ob, wenn ein Lehramt zum christlichen Religionsunterricht verpflichtet, wie es bei fast allen Elementarlehrern, namentlich auf dem Lande, der Fall ist, die Juden davon ausgeschlossen sein sollen.

Abg. **Naumann**: Ich habe im Wesentlichen denselben Zweck, den das geehrte Mitglied hatte, welches vor mir auf dieser Stelle stand, nämlich den Abgeordneten aus der Rhein-Provinz darauf aufmerksam zu machen, daß in der Befugniß, Jemanden als Lehrer anzustellen, noch nicht die Verpflichtung liege, ihn unter allen Umständen anzustellen . . . (Großer Lärm) und daß am allerwenigsten daraus die Nothwendigkeit für diejenigen Herren folge, welche so glücklich sind, einen Hauslehrer halten zu können, auch einen Juden annehmen zu müssen. (Der Abgeordnete Freiherr v. Gudenau widerspricht, daß er dies behauptet habe.) Habe ich falsch verstanden, so erledigt sich das Gesagte. Der geehrte Abgeordete hat aber das ausdrücklich gesagt, daß mit der Annahme dieser Bestimmung die ärmeren Einwohner verpflichtet sein würden, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, an welcher jüdische Lehrer angestellt seien, weil es nicht in der Befugniß liegen würde, Juden nicht anzustellen. Diese Befugniß bleibt bestehen, daß da, wo es nicht angemessen erscheint, Juden anzustellen, sie auch nicht anzustellen sind; aber dagegen stimme ich, den Juden durch das Gesetz gar nicht für fähig zur Bekeidung des Lehramtes zu erklären. Die Bestimmung, wie sie von der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, hat nur den Sinn: **die Juden nicht auszuschießen**, woraus aber nicht folgt, daß sie von Schulen, wo das christliche Glaubensbekenntniß als wünschenswerthes Requisit des Lehrers erscheint, **nicht** ausgeschlossen werden könnten.

Regierungs-Kommissar **Brüggemann**: Es ist keineswegs meine Absicht, die hohe Versammlung noch länger von der Beschlußnahme abzuhalten, die in der Sache zu fassen ist, obwohl ich noch reichen Stoff zu erörtern hätte. Ich kann demjenigen, was in Bezug auf die Nothwendigkeit des christlichen Elementes in den Elemementarschulen gesagt worden ist, nur meinen vollen Beifall zollen; ich muß mir aber erlauben, die hohe Versammlung auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Erhaltung dieses Prinzips von gleicher Wichtigkeit für die Gymnasien, für die Progymnasien und für alle in ähnlicher Kategorie mit ihnen stehenden Schulen ist. Auch diese Anstalten empfangen den Knaben schon von dem zehnten Jahre seines Lebens an, und Niemand wird glauben, daß schon in diesem Alter die Erziehung, die in der Familie auf der Christlichen Grundlage begonnen hat, vollendet sei. Der Jüngling fängt nur allmählig an, sich fester und selbstständiger zu entwickeln und auszubilden in Gesinnungen und den Wissenschaften, welche diesen An=

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

stalten als Unterrichtsgegenstände zugewiesen sind; aber bis zur höchsten Klasse dieser Anstalten ist die Aufgabe nicht blos dahin gerichtet, Kenntnisse mitzutheilen, sondern der ganze Unterrichtsstoff ist zugleich als Erziehungs- als Bildungsmittel zu betrachten, um sowohl auf die geistige, als auf die Gemüths-Entwickelung des Menschen hinzuwirken. Aeltern sind gezwungen, ihre Kinder diesen Anstalten anzuvertrauen, und haben wohl ein Recht darauf, daß ihre im Schooße des Christenthums geborenen und in seinem Geiste treu von ihnen bewahrten Kinder auch in den öffentlichen Schulen in demselben Geiste weiter erzogen und gebildet werden. Wer wollte ihnen dieses Recht schmälern oder entziehen? Es würde meines Erachtens ein eben so großes Unrecht sein, dieses erziehende Prinzip durch fremde Elemente an den gedachten Anstalten zu trüben, als wenn dies in den Elementarschulen geschähe. Ich muß wiederholen, was ich bei anderer Veranlassung ausgesprochen habe, obwohl ich zu meinem Bedauern mißverstanden worden bin, indem man die von mir angedeutete christliche Lebensgemeinschaft auf etwas bezogen hat, wovon ich in meinen Gedanken am weitesten entfernt gewesen bin. Ich habe nicht an den gemeinschaftlichen Speisetisch gedacht, sondern an ein höheres Leben, an die christliche Gemeinschaft im Gebete, in der Erbauung, im Gesange, überhaupt in der Erhebung des Gemüthes zu Gott; nur dieses Leben habe ich unter der christlichen Lebensgemeinschaft verstanden, die ich erhalten zu sehen wünsche in den bezeichneten Anstalten, die zu erhalten ich Sie dringend bitte, damit die Jugend, erzogen und gebildet auf christlicher Grundlage, gestärkt und genährt in jener christlichen Lebensgemeinschaft, den Versuchungen, denen sie in ihrem Leben und vielleicht nach den hier über die Lehr-Anstalten gefaßten Beschlüssen in höherem Grade entgegengehen werden, um so gerüsteter und befestiger entgegengehen können. (Großer Beifall; zugleich aber auch wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Es haben sich noch einige Redner gemeldet. (Von allen Seiten: Abstimmung, Abstimmung!) Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin: „Juden können Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen, jedoch mit Ausnahme der für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen und der Vorstands-Aemter. Das ist der Vorschlag der Majorität. Der andere Antrag, daß die Elementarschulen und Vorstands-Aemter mit eingeschlossen werden sollen, hat keine Majorität für sich.

Referent Sperling: Die Ansicht ist getheilt, es hat sich überhaupt keine Majorität herausgestellt.

Marschall: Wie ich die Abtheilung verstehe, so haben 9 gegen, 5 für den erst angegebenen Antrag gestimmt, für den letzteren nur 4 Stimmen. Es fragt sich also, ob der am weitesten gehende Antrag hier Unterstützung findet? (Es ergiebt sich kein Resultat.)

Abg. Graf v. Merveldt: Ich trage auf Namens-Aufruf an. (Ein anderes Mitglied, ihm zur Seite, verlangt gleichfalls den Namens-Aufruf.)

Marschall: Ob der Namens-Aufruf verlangt wird? (Von allen Seiten: Nein, nein!) Ich werde also die Frage auf den Antrag der Majorität der Abtheilung stellen, und die Frage lautet hiernach so: „Sollen Juden Schul-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten können, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen, jedoch von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben?" Diejenigen, die für diesen Antrag stimmen, bitte ich aufzustehen. (Ein großer Theil der Versammlung erhebt sich: ein anderer bleibt sitzen.) Ich bitte die Herren Ordner, zu zählen. Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 236 gegen 180 Stimmen verneint. Da diese Frage verneint ist, so folgt hieraus, daß der Abschnitt 5 des §. 35 stehen bleibt.

Referent Sperling (liest vor): „§. 36. In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und soweit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadt-Gemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen."

Das Gutachten zu §. 36. Abschnitt 1 lautet: § 36. des Gutachtens. Abschnitt 1. In Betreff der ständischen Rechte wird hier auf die bestehende Verfassung verwiesen. Nach dieser sind die Juden von den Kreistagen, der aktiven und passiven Wahl der Landtags-Abgeordneten und sogar von der allgemeinen Befugniß, die ständische Uniform zu tragen, ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß diese Ausschließung mehrerer Mitglieder dem allgemeinen Grundsatze „gleiche Pflichten, gleiche Rechte", nicht entsprechend erscheinen konnte, so mußte sich auch bei ihnen folgende Betrachtung geltend machen. Da der Jude seit länger als dreißig Jahren über das Wohl seiner Stadt mitberathen hat, ohne daß daraus irgend ein Nachtheil für seine christlichen Mitbürger hervorgegangen ist, so ist auch kein Grund vorhanden, an seine Mitberathung über Angelegenheiten seines Kreises irgend eine Besorgniß zu knüpfen. Auf den Kreistagen sowohl, als auch auf den Landtagen, werden nicht die Interessen irgend einer Kirche, sondern nur allgemeine bürgerliche Angelegenheiten verhandelt, welche die Juden eben so, wie die Christen, nahe angehen. Um hierüber Rath zu pflegen, wie es dem allgemeinen Besten frommt, ist nicht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Religions-Gesellschaft, sondern die allgemeine Bürger-Tugend erforderlich, für welche der Jude eben so, wie der Christ, empfänglich ist. Wenn der Jude in der Stadtverordneten-Versammlung der größten Städte der Monarchie an der Berathung über deren sonstige Interessen Theil nimmt, welcher Grund ist dann vorhanden, ihn von der Theilnahme an der Wahl eines Landtags-Abgeordneten auszuschließen? Wird er endlich selbst von seinen christlichen Mitbürgern und Mitständen zu einem Landtags-Abgeordneten gewählt, so läßt sich auch mit voller Sicherheit annehmen, daß er dazu tüchtig sein werde. Diese Betrachtung führte dahin, daß die Abtheilung mit zehn Stimmen gegen drei sich dafür erklärte, daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seien.

Abg. Frhr. v. Gaffron: Ich habe in einer der früheren Debatten erklärt, daß ich zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß die Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden in einem größeren Grade mit dem Wohle des Staates vereinbar sei, als ich nach früheren Ansichten selbst geglaubt habe, ja ich habe zugleich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese Ausdehnung der bürgerlichen Rechte nach meiner Ansicht nicht in dem Maße stattfinden möchte, als sie bereits in der hohen Versammlung beschlossen worden ist, daß sie ferner sich nicht auf die vollen Befugnisse der Ausübung ständischer Rechte erstrecken möchte. Ich habe keine Veranlassung gefunden, von dieser letzten Ueberzeugung abzuweichen.

Abg. Graf v. Schwerin: Ich glaube, daß eben so wenig aus der Macht des Geldes wie aus der Macht des Geistes irgendwie Gefahr für die ständische Versammlung durch die Theilnahme der Juden erwachsen kann, und stimme daher dafür, daß ihnen auch die Theilnahme an solchen Versammlungen, wie das Recht der Kommunal- oder Gerichts-Verwaltung zugestanden werden möge.

Abg v. Beckerath: Wenn ein geehrtes Mitglied behauptet hat, daß der Geist des Christenthums eine wesentliche Einwirkung auf die Gesetzgebung ausübe, ja, daß er die Grundlage unserer Gesetzgebung sei, so stimme ich dem vollkommen bei. Ich möchte aber einen Unterschied machen zwischen dem Geist der Kirche und dem allgemeinen Geist des Christenthums. Das kirchliche Leben muß sorgfältig gepflegt werden, es ist die individuelle Form des christlichen Geistes, und nur durch die Form kann der Inhalt sich offenbaren. Wenn es sich aber darum handelt, den christlichen Geist in seiner Allgemeinheit zu erfassen, so muß man vom Kirchlichen, vom Konfessionellen abstrahiren. Man muß anerkennen, daß der Geist des Christenthums in unserer Zeit das Leben des Volkes, unsere Sitten, unsere Literatur so durchdringt, daß nicht leicht ein gebildeter Mensch sich der Einwirkung dieses Geistes der Wahrheit und der Liebe entziehen kann. Seine äußeren Erscheinungen sind Humanität und Sittlichkeit, auf diesen Grundlagen ruht unsere Gesetzgebung, auf diese Eigenschaften kommt es an, wo es sich um die Theilnahme an ständischen Verhandlungen handelt. Da aber bei den betreffenden Wahlen die Wähler gerade auf diese Eigenschaften, der Natur der Sache nach, allein Rücksicht zu nehmen haben, so sehe ich keine Nothwendigkeit, irgend einen Unterschied zu treffen zwischen Juden und Christen, in Beziehung auf die Ausübung ständischer Rechte. Ich sehe darin nicht allein keine Nothwendigkeit, sondern ich würde es als eine Ungerechtigkeit erkennen, wenn man den Juden diese Rechte nicht zugesteht. Es hat ein geehrtes Mitglied aus Pommern einen Vortrag gehalten, der sehr gemischter Natur war. Er hat theils Erbauung, theils Belustigung hervorgerufen, also zwei sehr heterogene Dinge mit einander verbunden. Ich will Sie nicht auf diesen Vortrag zurückführen, nur eine Stelle desselben erlaube ich mir hervorzuheben. Der Redner hat Sie aufgefordert, Alle Missionaire zu werden und ihre armen jüdischen Brüder zu sich zu erheben. Auch ich rufe Ihnen zu, meine Herren, seien Sie Missionaire, so viel an Ihnen ist, reißen Sie die Schranken, welche die Juden von den Christen trennen, nieder, wirken Sie dahin, daß nicht ferner stattfinde, was in der Denkschrift aus dem Bericht des Ober-Lendesgerichts zu Marienwerder angeführt ist. Es heißt darin, daß die niedrige Kulturstufe, auf der sich die Juden in jenem Landestheile noch befinden, zum Theil daher rühre, daß sie daran gewöhnt seien, sich ohnehin von den Christen verachtet zu sehen. So lange wir die Juden nicht für würdig halten, hier unter uns zu sitzen, so lange verachten wir sie, und so lange wir sie verachten, handeln wir gegen unsere Christenpflicht, die darin besteht, in Menschen überall den Menschen zu ehren! (Bravo!)

Abg. v. Manteuffel II.: Ich möchte die hohe Versammlung an den Beschluß erinnern, der vor mehreren Wochen gefaßt worden ist, wo nach meiner Meinung die Frage entschieden wurde, so daß die Sache als eine abgemachte zu betrachten ist.

Landtags-Kommissar: Ich muß vorausschicken, daß ich mich drei Wochen lang in demselben Irrthum befunden habe, zu welchem sich der geehrte Redner vor mir so eben bekannt hat, indem auch ich glaubte, daß durch den Beschluß, welchen die hohe Versammlung am 20. Mai c. gefaßt, die jetzt vorliegende Frage bereits entschieden sei. Die erste damals gestellte Frage lautet: „Soll die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art von religiösen Glaubens-Bekenntnissen gebunden sein?" Diese Frage wurde mit 319 Stimmen gegen 158 Stimmen verneint. Die zweite Frage lautete: „Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?" Diese Frage wurde mit großer Majorität bejaht. Ich habe, wie gesagt, geglaubt, die jetzt vorliegende Frage sei schon damals entschieden, weil ich voraussetzen mußte, daß sich die hohe Versammlung in einer langen, fast ermüdenden Debatte mit einem praktischen Gegenstande habe beschäftigen wollen. Praktisch war aber die Beschäftigung nur dann, wenn die Frage über die politischen Rechte der nicht christlichen Bevölkerung auf die Juden bezogen wurde, da mit wenigen ganz singulairen Ausnahmen der preußische Staat keine andere nicht christliche Bewohner hat, und ich nicht voraussetzen durfte, die hohe Versammlung habe sich nach den Andeutungen eines geehrten Redners mit den Anbetern der Sonne, des Mondes und der Sterne beschäftigen wollen. — Die Debatte der letzten drei Tage hat mich in dieser Beziehung enttäuscht, da ich anerkennen muß, daß eine wörtliche Entscheidung der Frage über die Verleihung der politischen Rechte an die Juden damals nicht erfolgt ist.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, so schließe ich die Diskussion und werde den Vorschlag, den die Abth. gemacht hat, zur Frage stellen.

Eine Stimme: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Marschall: Die Frage ist noch nicht gestellt. Der Vorschlag der Abth. geht dahin, daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden sollen. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden, ich frage, ob dem Antrage beigetreten wird. — Er hat die nöthige Unterstützung gefunden, die namentliche Abstimmung wird also erfolgen. Die Frage heißt: „Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden?“ (Es erfolgt darüber die namentliche Abstimmung.) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Die Frage ist mit 220 gegen 219 Stimmen verneint. Damit schließe ich die heutige Sitzung. Morgen um 10 Uhr wird die heutige Berathung fortgesetzt, und wenn wir noch Zeit übrig behalten sollten, folgen die auf der Tages-Ordnung bemerkten Gegenstände.

(Schluß der Sitzung Abends $4\frac{1}{4}$ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 16. Juni.

Die Sitzung beginnt um $\frac{1}{2}$11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen nun zur Verlesung der Mittheilung an die andere Kurie über den Antrag des Grafen Burghaus auf Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung zum Schneeräumen auf Chausseen.

(Diese Verlesung erfolgt durch den Grafen v. Sierstorpff.)

Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist die Mittheilung genehmigt. Wir kommen zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung, und zwar zum zweiten Absatz des §. 35. Ich bitte den Grafen Itzenplitz, seinen Platz als Referent einzunehmen.

Referent Graf von Itzenplitz: §. 35. des Gesetzes ist gestern verlesen worden, ich werde also in dem Gutachten zum zweiten Abschnitt des §. 35. fortfahren: „2) Rücksichtlich der mittelbaren Staats- und resp. Kommunal-Aemter liegt die Sache etwas anders. Das Edikt vom 11. März 1812 sagt den Juden der damaligen preußischen Monarchie Gemeinde-Aemter zu, und was diese beanspruchen könnten, wird der Landesherr, insoweit es das Wohl des Staats gestattet, gewiß gern auch seinen anderen jüdischen Unterthanen gewähren wollen. Es liegt hier wohl alle Veranlassung vor, zu Gunsten der Juden so weit zu gehen, als es die Verhältnisse und die vorher entwickelten Grundsätze irgend gestatten. Die Minorität der Abth. will daher auch den Juden die Zulassung zu allen Gemeinde-Aemtern zuerkennen und glaubt, daß dies aus dem Edikt von 1812 hergeleitet werden müsse, und nicht beschränkt werden könne. Der Gesetz-Entwurf verweist auf die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen; dies hat auch die Majorität der Abth. nicht gut zu heißen vermocht. Einmal ist eine solche Verweisung unbestimmt, und es sind rücksichtlich der Juden endlich feste und gleichartige Normen zu wünschen. Zweitens aber würden nach dieser Fassung und dem Inhalt der angezogenen Gesetze die Juden in Swelm (in Westphalen) nicht Gemeinde-Vertreter sein können, während sie jenseits des nächsten Berges, in Barmen, nach der rheinischen Gemeindeordnung, welche nur wenige Jahre nach der westphälischen erging, dazu befähigt sind. Wohl muß es überall einmal irgendwo eine Grenze geben, mit welcher sich auch die Gesetzgebung ändern kann. Gewiß ist aber wünschenswerth, daß ein solcher Unterschied irgend eine innere oder historische Begründung habe, welche zwischen dem Rheinlande und der Grafschaft Mark vergeblich gesucht werden möchte. Die richterlichen, polizeilichen und exekutiven Funktionen müssen nach der Ansicht der Majorität der Abth. freilich auch hier (aus den oben entwickelten Gründen) den Juden versagt bleiben, wo also mit den Kommunalämtern solche Funktionen verbunden sind, da können die Juden auch diese nicht erhalten. Jene Funktionen werden von den Gemeinde-Beamten auch in Delegation des Staats ausgeübt, und in diesen sind auch die Gemeinde-Beamten als Staats-Beamte zu betrachten. Es paßt also auch hier, was oben über den Staatsdienst angeführt worden ist, und das Edikt von 1812 hat mit dem Ausdruck: „Gemeinde-Aemter“ auch wohl solche Funktionen nicht gemeint. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da der folgende Paragraph rücksichtlich der „anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemter“ die weitere gesetzliche Bestimmung vorbehält. Wird aber von diesen anderen öffentlichen Bedienungen (mit welchen richterliche oder polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist) abgesehen, so ist dann auch kein Grund vorhanden, den Juden die eigentlichen Gemeinde-Aemter (ohne solche Gewalt) zu versagen. Es wird kein Nachtheil daraus entstehen, wenn z. B. ein Jude durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Gemeinde-Vertreter, Stadtverordneten, Rathsherrn, Kämmerer oder Stadt-Sekretair berufen oder sonst bestellt wird. Die Majorität der Abth. mit 4 gegen 3 Stimmen schlägt daher vor, das Gesetz rücksichtlich der Gemeinde-Aemter in folgender Weise zu fassen: „die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeinde-Aemter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.“

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abth. beigetreten. Zum nächsten.

Referent Graf v. Itzenplitz (liest): „3) Der §. 35 will die Juden als Schiedsmänner nur für ihre Glaubensgenossen zulassen. Es ist zu dieser Beschränkung ein Grund in der That nicht abzusehen. Die Schiedsmänner haben bekanntlich keine richterliche Gewalt; sie werden gewählt und vermitteln und registriren nur Vergleiche; Niemand ist aber verpflichtet, vor ihnen zu erscheinen; ja der Citirte braucht sich, wenn ihm der Schiedsmann kein Vertrauen einflößt, nicht einmal zu entschuldigen, sondern er bleibt lediglich weg. Genießt also der Jude kein Vertrauen, so wird man ihn nicht wählen und noch weniger Jemand seine Hülfe nachsuchen oder vor ihm erscheinen; genießt er aber Vertrauen, so kann er nützen aber nie schaden. Die Abth. schlägt daher einstimmig vor, den Passus so zu fassen: „die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden.“

Marschall: Es werden diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Majorität hat sich für den Antrag der Abtheilung ausgesprochen, und wir kommen zu den weiteren Anträgen der Abtheilung.

Referent Graf Itzenplitz (liest vor): „Aehnlich dürfte es sich mit den Justiz-Kommissarien verhalten; auch sie haben weder richterliche, noch polizeiliche, noch exekutive Functionen, und die Abtheilung ist daher, um auch diese Verhältnisse festzustellen, einstimmig der Meinung, an dieser Stelle hinzuzufügen: „„Eben so können dieselben auch zu Justiz-Kommissarien bestellt werden.““ Dagegen hält dieselbe sie zur Bestellung als Notarien wegen der Beglaubigung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet.“

Marschall: Es handelt sich darum, ob die Versammlung dem Antrage der Abth. beigestimmt, welcher dahin gerichtet ist, daß die Juden zu den Stellen von Justiz-Kommissarien und Advokaten zuzulassen seien, insofern nicht das Amt eines Notars damit verbunden ist, und diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Nachdem die Stimmen abgezählt waren, bemerkt der Marschall.) Es ist der Fall eingetreten, daß Gleichheit der Stimmen vorliegt; es wird also, da ich mich für Annahme des Antrags erklärt habe, der Antrag der Abth. für angenommen anzusehen sein. Wir kommen zum nächsten Abschnitt des §. 35.

Referent (liest): „Was nun 4) die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-Aemtern betrifft, so sagt in dieser Beziehung das Edikt von 1812 §. 8: Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten. Das auf Allerhöchste Anordnung beruhende Publikandum vom 4. Dezember 1822 (Gesetz-Samml. pag. 224) hat diese Bestimmung, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben. Ob dies Publikandum des Staats-Ministeriums ohne Mitabdruck und Publication der angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu erachten ist, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte, könnte zweifelhaft erscheinen. — Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden. Der Gesetz-Entwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen. Die Abth. hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden soll. Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchenrechts sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Functionen zu üben haben. Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme dahin an: daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden. Von den Aemtern eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans und Senats-Mitgliedes der Universität müssen aber die Juden, nach den oben entwickelten Prinzipien, ausgeschlossen bleiben; denn mit diesen sind theilweis richterliche und polizeiliche Functionen über die Studenten verbunden. Die Special-Statuten fast aller Preußischen Universitäten, abgesehen von der zu Berlin, schließen die Juden vom Lehramt aus. Wenn es einerseits nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, diese Statuten durch ein allgemeines Gesetz zu ändern, und dies auch nicht in der Ansicht der Abtheilung liegt, so können andererseits diese Statuten durch Beschluß der Universität und Bestätigung des Landesherrn geändert werden, und einer solchen Aenderung durch das allgemeine Gesetz vorzugreifen, kann nicht rathsam erscheinen. Die betreffende Stelle des Gesetzes wird daher anders, als vorgeschlagen, zu fassen sein und blos allgemein zu disponiren haben, ohne des Statutar-Rechtes zu gedenken, was bekanntlich stets neben den allgemeinen Gesetzen besteht und diesen vorgeht. Die jetzige Fassung könnte eine für die Sache verfängliche genannt werden.“

Graf Dyhrn: Daß ich nicht nur mit dem Vorschlage der Kommission übereinstimme, sondern über den Vorschlag noch hinausgehen möchte, darf ich nach meiner gestrigen Abstimmung und nach dem, was ich gestern ausgesprochen habe, wohl nicht erst befürworten. Allerdings sind unsere Universitäten organisch gegliederte Corporationen; aber ich glaube, daß sie eben zu ihrem Ruhme über die Basis hinausgegangen sind, auf der sie im Mittelalter errichtet worden sind. Unsere Universitäten überragen nach meiner Ansicht die englischen so hoch, wie manche andere Einrichtung in England vielleicht unsere Einrichtung überragt. Das bleibe unser Stolz, und wir dürfen es aussprechen, daß diese Thatsache der Grund ist, warum man bei keinem anderen Volke so viele wahrhaft gebildete Menschen findet, als bei uns. Ich sage: Menschen; denn es kann sehr viele gebildete Engländer, Franzosen, Deutsche geben, aber die echtmenschliche Bildung nirgends so verbreitet, so tief begründet, als in Deutschland. Und wem verdanken wir das? Meine Herren! Das verdanken wir unseren Universitäten, das verdanken wir dem Umstande, daß unsere Universitäten nicht ein so allgemeines Landes-Institut geworden sind, wie in Frankreich, daß aber auch unsere Universitäten nicht solche beschränkte Corporationen geblieben sind, als in England, sondern daß die Universität bei uns wirklich die universitas litterarum geworden ist. Das ist unser Stolz, und namentlich wir Preußen können eben darauf sehr stolz sein; denn unsere Könige haben diese Universität als das schönste Kleinod ihrer Krone erkannt. Darum haben sie sich eben dieses gebildete Volk erzogen; Se. Majestät Selbst hat die Freude und den Stolz, der Beherrscher dieses gebildeten Volkes zu sein, in echt Königlichen Worten anerkannt. Wir aber sind einig, daß wir in jeder Minute gern die Pflicht erfüllen werden, unseren Herrschern zu zeigen, daß sie nicht umsonst Jahrhunderte lang diese schönen Universitäten erhalten haben. Ich muß nun gestehen, ich sehe nicht ein, wie man irgend Jemand von dieser Universität ausschließen will, und das Gesetz selbst thut dies auch keinesweges, sondern verschließt ihnen allein die höchsten Aemter der Universität. Kommt es nun aber auf das Lehren, auf das Bilden auf der Universität, wie gesagt worden ist, besonders an, so glaube ich, kann ein Privat-Dozent eben so viel wirken oder, wenn Sie lieber wollen, eben so viel schaden, als ein Professor ordinarius.

(Schluß folgt.)